

Von: Below von, Susanne /415
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]; Schwertfeger, Bettina /415; Wagner, Sascha /412; Maelzer, Moritz /415
Betreff: WG: Heutige Planungen
Datum: Mittwoch, 20. Mai 2020 22:40:00
Anlagen: image001.jpg
200519 Richtlinien Überbrückungshilfe.docx

Lieber [REDACTED],

wie versprochen, schicke ich Ihnen anbei die Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (Richtlinien) mit der Bitte, diese an die STW weiterzuleiten.

Es freut uns sehr, dass Sie die Informationen zur Antragstellung bereits versandt haben, und wir hoffen, dass nun, mit Vorliegen der Richtlinien, die STW zügig die Anträge auf Zuwendung stellen werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung, auch morgen; in diesem Fall bitte ich um einen telefonischen „Lockruf“ unter [REDACTED], da ich nicht regelmäßig in mein Email-Postfach sehen werde.

Vielen Dank!
Mit besten Grüßen

Susanne v. Below

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2020 18:14
An: Greisler, Peter /41 <Peter.Greisler@bmbf.bund.de>
Cc: Schwertfeger, Bettina /415 <Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>; Schueller, Ulrich /4 <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>; [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Betreff: AW: Heutige Planungen

Lieber Herr Greisler,

danke für Ihre Rückmeldung.

[REDACTED]
[REDACTED]

Den Studentenwerken haben wir die Informationen zur Antragstellung zugesandt, ich gehe davon aus, dass nun Anträge gestellt werden – manche werden aus den heute Mittag genannten Gründen noch die Weiterleitung der für heute Abend in Aussicht gestellten Regelungen zur Vergabe abwarten, z.T. auch weil sie sie nach den Studentenwerksgesetzen für die Zustimmung der Aufsichtsführenden Länder benötigen.

Ihnen noch einen schönen Abend und einen schönen Feiertag – wahrscheinlich werden wir aber noch voneinander hören.

Herzliche Grüße

[REDACTED]
[REDACTED]

Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

cid:image001.jpg@01D5164A.03643EF0



Von: Greisler, Peter /41 <Peter.Greisler@bmbf.bund.de>

Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2020 12:24

An: [REDACTED]

Cc: Schwertfeger, Bettina /415 <Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>; Schueller, Ulrich /4
<Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>

Betreff: Heutige Planungen

Lieber Herr [REDACTED]

wir hatten ja gestern schon über Post Ident gesprochen und waren gemeinsam zum Ergebnis gekommen, dass die Kombination der Unterlagen, die Sie sich vorlegen lassen wollen (Personalausweis, IBAN, Immatrikulationsbescheinigung) eine große Sicherheit geben können. Wir gehen davon aus, dass die Daten aus den kombinierten Unterlagen (Name-Kontonummer u.ä.) dann in jeweiligen STW angeschaut und abgeglichen werden i.R.d. Antragsprüfung.

Gern komme ich auf unsere Abmachung zurück, die zuletzt am Montagabend in der Telefonkonferenz von Ihnen bestätigt wurde: dass DSW die Beauftragung und alles damit Zusammenhängende mit dem IT-Dienstleister übernimmt, so wie es in allen seit Ende März diskutierten Modellen stets vorgesehen war. Wie gestern und mit dem Team von Frau Schwertfeger mehrfach besprochen liegt die Entscheidung über den üblicherweise anzulegenden Sicherheitsstandard in der Hand des DSW, da Sie mit Netques verhandeln.

Insgesamt scheint es mir angesichts des vereinbarten Zeitplans dringlich, dass Sie Ihre Verhandlungen mit dem IT-Anbieter, die Sie ja nun schon eine Zeit lang führen, fortführen und möglichst bald einen Auftrag erteilen, um das Projekt schnellstmöglich zum Erfolg zu führen.

Wir haben dafür gesorgt, dass die Anträge der Studentenwerke ab diesem Montag, 18.5., im BMBF schnell bearbeitet werden können. Daher wäre ich Ihnen dankbar, wenn diese Anträge schnellstmöglich gestellt werden könnten. Ein Muster für die Antragstellung liegt Ihnen seit Freitag 15.5. vor. Die Anträge der STW können unabhängig von Ihren Verhandlungen mit dem IT-Anbieter gestellt werden.

In der Hoffnung, dass wir dieses wichtige Projekt so gemeinsam zum Erfolg führen

Mit besten Grüßen

Peter Greisler
Unterabteilungsleiter

Unterabteilung 41 - Hochschulen
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin
Tel.: +49 30 18 57-5016 | Fax: +49 30 18 57-85016 | Peter.Greisler@bmbf.bund.de
www.bmbf.de | www.twitter.com/bmbf_bund | www.facebook.com/bmbf.de |
www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf.de entnehmen.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2020 08:55
An: Below von, Susanne /415 <Susanne.Below@bmbf.bund.de>
Cc: [REDACTED]
[REDACTED] Wagner, Sascha /412
<Sascha.Wagner@bmbf.bund.de>; Schwertfeger, Bettina /415
<Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>; Greisler, Peter /41 <Peter.Greisler@bmbf.bund.de>
Betreff: AW: Heutige Pfanungen

Liebe Frau von Below,

wir haben Ihnen einen Vorschlag gemacht, es liegt nun in der Hand des BMBF zu klären, ob es diese Sicherheitsmaßnahmen für ausreichend hält und eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Damit das BMBF absolut sichergehen kann, ist es m.E. das Beste, wenn das BMBF selbst einen IT-Provider aussucht und mit ihm die von ihm für notwendig erachteten Sicherheitsstandards definiert.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]

cid:image001.jpg@01D5164A.03643EF0



Von: Below von, Susanne /415 [mailto:Susanne.Below@bmbf.bund.de]

Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2020 07:57

An: [REDACTED]
Schwertfeger, Bettina /415 <Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]
[REDACTED] Wagner, Sascha /412

<Sascha.Wagner@bmbf.bund.de>

Betreff: AW: Heutige Planungen

Lieber Herr [REDACTED],

zu Ihrem Vorschlag, auf das Identverfahren zu verzichten: können Sie bitte heute um 11 einen alternativen Vorschlag vorlegen, wie Missbrauch sichergestellt werden soll?
Oder sehen Sie die von Ihnen genannten anderen Sicherheitsmaßnahmen als ausreichend an?
Bis später viele Grüße

Susanne v. Below

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 19. Mai 2020 19:43

An: Schwertfeger, Bettina /415 <Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]
[REDACTED] Wagner, Sascha /412

<Sascha.Wagner@bmbf.bund.de>; Below von, Susanne /415 <Susanne.Below@bmbf.bund.de>;
Greisler, Peter /41 <Peter.Greisler@bmbf.bund.de>

Betreff: AW: Heutige Planungen

Liebe Frau Schwertfeger, liebe Frau von Below,

Herr Greisler und ich hatten heute kurz telefoniert.

Ich hatte ihm die Probleme im Hinblick auf die gewünschte Sicherheit des Antragsverfahrens mit dem Nadelöhr Video-Identverfahren geschildert, welches täglich nur die Identifizierung von bis zu 5000 Antragstellern zulässt und insoweit die Zahlung an die Studierenden erheblich verzögert.

Da genügend Sicherungsmechanismen (IBAN, Ausweis, Kontonummer, aktuelle Studienbescheinigung, e-mail-Adresse, Telefonnummer) hochgeladen werden müssen, schlagen wir vor, ganz auf das Identverfahren zu verzichten und die Anforderungen an NetQues

entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

cid:image001.jpg@01D5164A.03643EF0



Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 19. Mai 2020 12:03

An: 'Schwertfeger, Bettina /415' <Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]

[REDACTED] 'Wagner, Sascha /412'
<Sascha.Wagner@bmbf.bund.de>; Below von, Susanne /415 <Susanne.Below@bmbf.bund.de>;
Peter.Greisler@BMBF.BUND.de
Betreff: AW: Heutige Planungen

Liebe Frau Schwertfeger,

Ich habe im Vorzimmer von Herrn Greisler Frau Jakubzic (hoffe, ich habe den Namen richtig geschrieben) anstelle von Frau Voß erreicht, die mir mitteilte, dass bei ihm heute und morgen kein Zeitfenster für eine Videokonferenz vorhanden sei.

Ich werde daher unseren Geschäftsführer/innen das gestrige Gesprächsergebnis mitteilen und klären ob überhaupt Gesprächsbedarf besteht.

Hinsichtlich der IT besteht das vorrangige Nadelöhr in den Kapazitäten des Ident-Verfahrens, maximal könnten 5000 Personen pro Tag damit geprüft bearbeitet werden.

Meine Überlegung ist daher, ob wir nicht ganz darauf verzichten, es gibt ja genügend Sicherungsmechanismen: IBAN, Ausweis, Kontonummer, aktuelle Studienbescheinigung, e-mail-Adresse, Ausweis, Telefonnummer, die hochgeladen werden müssen und trotz Ident-Verfahren überprüft werden müssen.

Ich melde mich dazu noch.

Dennoch sollten Sie sich schon darauf vorbereiten, dass der Zeitplan Start 1. Juni nicht zu halten sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

cid:image001.jpg@01D5164A.03643EF0



Von: Schwertfeger, Bettina /415 <Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>

Gesendet: Dienstag, 19. Mai 2020 08:37

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

[REDACTED]; Wagner, Sascha /412
<Sascha.Wagner@bmbf.bund.de>; Below von, Susanne /415 <Susanne.Below@bmbf.bund.de>;
Maelzer, Moritz /415 <Moritz.Maelzer@bmbf.bund.de>

Betreff: Heutige Planungen

Lieber Herr [REDACTED],
vielen Dank für den konstruktiven Austausch gestern.
Wir haben alle Punkte ausgeräumt bzw. bei den noch offenen (Stichwort Datenschutz; Nachfragen bei Netques) ein Verfahren vereinbart.

Über sämtliche Kriterien und den Lauf des IT-Verfahrens (Work Flow) haben wir Konsens erzielt.

Sie erhalten, wie zugesagt, eine schriftliche Aufstellung zur Weitergabe dazu, wie die Haftungsfrage geregelt ist (2 Mio. Euro Rückstellung; Hinweise zum Zeitablauf und Vorteile des geplanten Verfahrens (fast keine Ermessensspielräume mehr)) sowie einen kurzen Text zum vereinfachten Verfahren.

Herr Greisler ist informiert, dass Sie sich heute bei Frau Voß melden, um einen möglichen Austausch-Termin am heutigen Tag mit STW durchzugeben.
Wir können dazu eine Videokonferenz organisieren, melden Sie sich gern.

Ich bin bis mittags in einer GWK-Sitzung. Frau von Below, Herr Wagner und Herr Mälzer stehen jederzeit für Rückfragen und Gespräche bereit.

Beste Grüße,
Bettina Schwertfeger

Bettina Schwertfeger
Referatsleiterin

Referat 415 - Hochschul- und Wissenschaftsforschung
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin
Tel.: +49 30 18 57-5443 | Fax: +49 30 18 57-85443 | Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de
www.bmbf.de | www.twitter.com/bmbf_bund | www.facebook.com/bmbf.de |
www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf.de entnehmen.

**Bundesministerium
für Bildung und Forschung**

**Zusätzliche Nebenbestimmungen
zur Durchführung der
Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten
Notlagen (Richtlinien)**

in der Fassung vom XX. Mai 2020

Als Besondere Nebenbestimmungen enthalten die Richtlinien Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen.

Einführung in die „Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen“ (Richtlinien)

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) stellt den Studierenden- und Studentenwerken 100 Millionen Euro für die Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (Überbrückungshilfe) bereit. Die Studierenden- und Studentenwerke übernehmen vor-Ort eigenverantwortlich die Online-Antragsprüfung und -bearbeitung der Überbrückungshilfe. Das BMBF vergibt im Rahmen dieser Maßnahme selbst keine Überbrückungshilfe.

Mit der Überbrückungshilfe soll denjenigen Studierenden geholfen werden, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befinden, die ganz unmittelbar Hilfe benötigen und die keine andere Unterstützung in Anspruch nehmen können. Die Überbrückungshilfe ergänzt die bisher ergriffenen Initiativen zur Unterstützung von Studierenden in der aktuellen, durch COVID-19 bedingten Ausnahmesituation.

Das BMBF legt mit den Richtlinien die Rahmenbedingungen der Förderung fest. Dazu gehören u.a. die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Höhe der Förderung.

Die Studierenden- und Studentenwerke sind im Verhältnis zum BMBF an diese Richtlinien gebunden. Für die Studierenden sind die mit dem einzelnen Studierenden- oder Studentenwerk getroffenen Vereinbarungen bindend, die auf diesen Richtlinien und den ergänzenden Richtlinien des einzelnen Studierenden- oder Studentenwerkes basieren.

Ein Anspruch auf Gewährung der Überbrückungshilfe gegenüber einem der Studierenden- und Studentenwerke besteht nicht. Die Studierenden- und Studentenwerke entscheiden über die Gewährung des Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Förderung bedürftiger Studierender

1. Antragsberechtigung

- 1.1 Antragsberechtigt sind bedürftige Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert und nicht beurlaubt sind. Dies schließt ausländische Studierende ein, für die das KfW-Darlehen erst ab 1.7.2020 ausgezahlt wird.
- 1.2 Nicht antragsberechtigt sind Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen; Studierende im berufsbegleitenden Studium bzw. dualen Studium, Gasthörer/innen, Studierende an staatlich nicht anerkannten Hochschulen.
- 1.3 Es gibt keinen Anspruch auf Überbrückungshilfe.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Der Zuschuss setzt voraus, dass der/ die Studierende sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befindet, ganz unmittelbar Hilfe benötigt und keine andere, die aktuelle pandemiebedingte Notlage überwindende Unterstützung in Anspruch nehmen kann. Hierzu sind die in Nr. 5.4 genannten Unterlagen einzureichen.
- 2.2 Die Inanspruchnahme von Darlehen, Stipendien u. ä. im Bezugsmonat schließt die Beantragung der Überbrückungshilfe nicht aus.

3. Zuständigkeit und Durchführung

- 3.1 Die Ausgestaltung des Verfahrens der Feststellung der Bedürftigkeit eines Studierenden obliegt den festgelegten Grundsätzen der Studierenden- und Studentenwerke, soweit das BMBF als Zuwendungsgeber nichts Anderes bestimmt hat.
- 3.2 Die Studierenden- und Studentenwerke sind Ansprechpartner für Studierende an den in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Hochschulen, soweit nicht die Studierenden- und Studentenwerke untereinander etwas Anderes vereinbaren; für Hochschulen ohne eigene Studierenden- und Studentenwerke legt das DSW in Absprache mit diesem ein zuständiges Studierenden- oder Studentenwerk fest. Die Verteilung der Mittel, die das BMBF den Studierenden- und Studentenwerken im Rahmen der Überbrückungshilfe zur Verfügung stellt, erfolgt bedarfsgerecht, nach Anzahl der Studierenden in der Zuständigkeit der einzelnen Studierenden- und

Studentenwerke. Um die Mittel ggfs. entsprechend der Nachfrage anzupassen, erfolgt eine tägliche Mitteilung über die Zahl der eingegangenen, bearbeiteten und bewilligten Zuschüsse bei den Studierenden- und Studentenwerken über das bei der Bearbeitung eingesetzte und vom Deutschen Studentenwerk in Auftrag gegebene IT-Tool (siehe 3.4). Aufgrund dieser Mitteilungen können die Zuwendungen an die Studierenden- und Studentenwerke ggfs. zeitnah entsprechend geändert werden.

- 3.3 Die Studierenden- und Studentenwerke können pro bearbeitetem Antrag eine Verwaltungspauschale i.H.v. € 25,- erhalten; das BMBF stellt hierfür jeweils die Bruttosumme i.H.v. € 29,75 zur Verfügung.
- 3.4 Für die Antragstellung und Antragsbearbeitung/Zuschussgewährung verwenden die Studierenden- und Studentenwerke jeweils vom Deutschen Studentenwerk in Auftrag gegebene und den Studierenden- und Studentenwerken zur Verfügung gestellte IT-Tools. Darin werden alle erforderlichen Schritte der Antragstellung und Antragsbearbeitung/Zuschussgewährung vorgegeben. Hierfür wird das BMBF eine Ausfüllhilfe zur Verfügung stellen
- 3.5 Die Studierenden- und Studentenwerke entscheiden über die Gewährung des Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs beim jeweiligen Studierenden- oder Studentenwerk.

4. Leistung, Dauer der Förderung, Höhe des Zuschusses

- 4.1 Für die Kalendermonate Juni, Juli und August 2020 kann Studierenden monatlich auf Antrag ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden, sofern sie die unter 2. genannten Voraussetzungen erfüllen.
- 4.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 100,00 € und höchstens 500,00 €
- 4.3 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Kontostand zum Zeitpunkt der Antragstellung und staffelt sich wie folgt:

Kontostand	Zuschuss
weniger als 100,00 €	500,00 €
zwischen 100,00 € und 199,00 €	400,00 €
zwischen 200,00 € und 299,00 €	300,00 €
zwischen 300,00 € und 399,00 €	200,00 €

zwischen 400,00 € und 499,00 €

100,00 €

- 4.4 Der/ die Studierende kann auf Antrag auf einen Teil des Zuschusses verzichten und eine der geringeren vorgesehenen Zuschusshöhen wählen.

II. Allgemeine Bestimmungen

5. Antragstellung und Zuschussgewährung

- 5.1 Die Studierenden- und Studentenwerke gewähren den Zuschuss nur auf Antrag.
- 5.2 Die Antragstellung auf Überbrückungshilfe hat bei dem jeweils zuständigen Studierenden- oder Studentenwerk für jeden Kalendermonat (Juni, Juli, August 2020) gesondert zu erfolgen. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf des jeweiligen Monats zu stellen.
- 5.3 Es ist nur eine Antragstellung für jeden Monat zulässig. Anträge, die auf Grund unvollständiger Angaben oder sonstiger formaler Mängel zurückgewiesen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt.
- 5.4 Mit dem Antrag sind einzureichen:
- 5.4.1 Immatrikulationsbescheinigung Sommersemester 2020.
 - 5.4.2 Personalausweis oder gleichwertiger Identitätsnachweis.
 - 5.4.3 Erklärung, dass für den Monat, für den der Zuschuss beantragt wird, keine weiteren Anträge auf Zuschüsse für andere pandemiebezogene Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Notfonds, Stiftungen, Fördervereine) gestellt wurden bzw. eine Antragstellung für den betreffenden Monat nicht beabsichtigt ist.
 - 5.4.4 Erklärung des/der Studierenden über die pandemiebedingte Notlage unter Angabe des Grundes für die Notlage (Wegfall oder signifikante Einschränkung eigener Erwerbstätigkeit oder elterlicher Unterstützung aufgrund dortiger Einkommenseinbußen) sowie Darlegung mittels geeigneter Dokumente. Diese können sein
 - die Kündigung¹ oder das Ruhen des Arbeitsverhältnisses durch den/die Arbeitgeber,
 - eine Selbsterklärung zum Wegfall der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Auftraggeber, Art und Umfang der Tätigkeit;

¹ Als Kündigung kann auch eine Nichtverlängerung eines bestehenden Arbeitsvertrages gewertet werden (Nachweise entsprechend: Arbeitsvertrag und Selbsterklärung, dass der Vertrag pandemiebedingt nicht verlängert wurde).

Angabe, welche Aufträge in welchem Umfang entfallen sind;
Umfang der weggefallenen Summe) und/oder

- eine Selbsterklärung zum Wegfall/zur Reduktion der Unterhaltszahlung der Eltern (Angabe, welche Unterhaltszahlungen wann und in welchem Umfang entfallen sind).

5.4.5 Chronologisch nach Datum sortierte Dokumentation der finanziellen Notsituation anhand des aktuellen Kontostandes und der Kontenbewegungen (Einnahmen/Ausgaben auf dem Kontoauszug/den Kontoauszügen) aller Konten seit Februar oder März 2020 (abhängig vom Eingang der letzten Einkünfte).

5.4.6 Selbsterklärung, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist.

5.4.7 Mitteilung, ob einer Teilnahme an der sozialwissenschaftlichen BMBF-Forschung zugestimmt wird.

5.5 Bei positiver Entscheidung über den Antrag gewährt das Studierenden- oder Studentenwerk den Zuschuss aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung, die der Schriftform bedarf. In der Vereinbarung, deren Ausgestaltung dem Studierenden- oder Studentenwerk obliegt, ist insbesondere Folgendes zu regeln:

5.5.1 Höhe des Zuschusses der auf Grundlage der Antragsunterlagen zur gewährenden Leistung;

5.5.2 Zahlungsmodalitäten;

5.5.3 Anerkennung der Gründe für eine Kündigung der Vereinbarung und Rückzahlungsverpflichtungen (Nr. 6.1) durch den oder die Studierenden;

5.5.4 jederzeit auf Anfrage sonstige für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen.

6. Kündigung der Vereinbarung, Rückzahlung des Zuschusses

6.1 Die Studierenden- und Studentenwerke sind im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes gehalten, die jeweiligen Vereinbarungen nach 5.5 ganz oder teilweise zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das jeweilige Studierenden- oder Studentenwerk Kenntnis darüber erlangt, dass der/die Studierende unrichtige Angaben über erhebliche

Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat. Die
Verpflichtung zur Rückzahlung obliegt dem oder der Studierenden.

6.2 Hat der/die Geförderte den Grund nicht zu vertreten, kann auf eine
Rückforderung erfolgter Leistungen verzichtet werden.

Von: [REDACTED]
An: Below von, Susanne /415
Cc: Schwerfeger, Bettina /415; Wagner, Sascha /412; Maelzer, Moritz /415; Greisler, Peter /41; [REDACTED]
Betreff: Überbrückungshilfefonds - Nebenbestimmungen
Datum: Montag, 25. Mai 2020 12:12:39
Anlagen: [image001.jpg](#)
[2020-05-25_NebenbestimmungenÜberbrückungshilfe.docx](#)

Liebe Frau von Below,

wir haben - wie Freitag besprochen - die Nebenbestimmungen über das Wochenende intensiv geprüft. Sie finden sie mit Änderungsvorschlägen, Kommentaren und Fragen zu Punkten, zu denen das BMBF gefordert ist, in der Anlage.

Dabei sind uns einige Punkte aufgefallen, die formal-redaktionell nur zum Teil passend sind, u.a. die Abgrenzung der Kontenstände bei 4.3. Wir haben alle diese Punkte im beigefügten Formular im Änderungsmodus markiert.

Grundsätzlichen Klärungsbedarf sehen wir allerdings bei folgenden Punkten: Vorbemerkungen (S.1) vorletzter Absatz, Pkt 3.1., Pkt. 5.5. und Pkt 6. Hierzu sind im Text Kommentare beigefügt.

Darüber hinaus haben die die SW noch um Klärung folgender Punkte gebeten:

- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sowie datenschutzrechtlicher Umgang mit diesen
- Zahlungsmodalitäten BMBF - STW (wöchentlicher Mittelabruf)
- Verwendungsnachweis/Abrechnung

Wir gehen davon aus, diese Punkte werden Sie im Zuwendungsbescheid regeln, bitten hierzu aber noch um Hinweis.

Wegen der o.a. offenen Punkte bei den Nebenbestimmungen bitten wir um Rückmeldung.

Parallel sitzen wir an der Gestaltung des Fragebogens für das Antragstool auf Basis der Regelungen in den Nebenbestimmungen, hierzu hoffen wir Ihnen heute Nachmittag weitere Infos geben zu können.

Herzliche Grüße

[REDACTED]
[REDACTED]

Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

cid:image001.jpg@01D5164A.03643EF0



**Bundesministerium
für Bildung und Forschung**

**Zusätzliche Nebenbestimmungen
zur Durchführung der
Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten
Notlagen (Richtlinien)**

In der Fassung vom XX. Mai 2020

Als Besondere Nebenbestimmungen enthalten die Richtlinien Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsvorgangsgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen.

Einführung in die „Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen“ (Richtlinien)

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) stellt den Studierenden- und Studentenwerken 100 Millionen Euro für die Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (Überbrückungshilfe) bereit. Die Studierenden- und Studentenwerke übernehmen vor Ort eigenverantwortlich die Online-Antragsprüfung und -bearbeitung der Überbrückungshilfe. Das BMBF vergibt im Rahmen dieser Maßnahme selbst keine Überbrückungshilfe.

Mit der Überbrückungshilfe soll denjenigen Studierenden geholfen werden, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befinden, die ganz unmittelbar Hilfe benötigen und die keine andere Unterstützung in Anspruch nehmen können. Die Überbrückungshilfe ergänzt die bisher ergriffenen Initiativen zur Unterstützung von Studierenden in der aktuellen, durch COVID19 bedingten Ausnahmesituation.

Das BMBF legt mit den Richtlinien die Rahmenbedingungen der Förderung fest. Dazu gehören u.a. die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Höhe der Förderung.

Die Studierenden- und Studentenwerke sind im Verhältnis zum BMBF an diese Richtlinien gebunden. Für die Studierenden sind die mit dem einzelnen Studierenden- oder Studentenwerk getroffenen Vereinbarungen bindend, die auf diesen Richtlinien und den ergänzenden Richtlinien des einzelnen Studierenden- oder Studentenwerkes basieren.

Ein Anspruch auf Gewährung der Überbrückungshilfe gegenüber einem der Studierenden- und Studentenwerke besteht nicht, dies wird bei Antragstellung gegenüber dem Antragstellers kommuniziert. Die Studierenden- und Studentenwerke entscheiden über die Gewährung des Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel.

Kommentar: Hier muss BMBF ein einfaches Verfahren vorgeben. Die Vereinbarung kommt durch Antragstellung und durch Annahme seitens der STW zustande, am besten durch Ankreuzen im IT-Tool. Ebenfalls mit dem Antrag gibt der Antragsteller schon seine Zustimmung zu der Vereinbarung und den dort geforderten Erklärungen (s.u. 5.4.8 neu). Letztlich muss BMBF das Zuschuss genehmigende/ablehnende Schreiben in Form und Inhalt vorgeben, am besten einfache kurze Mitteilung per mail (R-Tool). Gilt dann auch für die Bestimmungen nach 5.5.

1. Förderung bedürftiger Studierender

1. Antragsberechtigung

- 1.1 Antragsberechtigt sind bedürftige Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert und nicht beurlaubt sind. Dies schließt ausländische Studierende ein, für die das KAV-Darlehen erst ab 1.7.2020 ausgezahlt wird.
- 1.2 Nicht antragsberechtigt sind Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen, Studierende im berufsbegleitenden Studium bzw. dualen Studium, Gasthörer/innen, Studierende an staatlich nicht anerkannten Hochschulen.
- 1.3 Es gibt keinen Anspruch auf Überbrückungshilfe.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Der Zuschuss setzt voraus, dass der/ die Studierende sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befindet, ganz unmittelbar Hilfe benötigt und keine andere, die aktuelle pandemiebedingte Notlage überwindende Unterstützung in Anspruch nehmen kann. Hierzu sind die in Nr. 5.4 genannten Unterlagen einzureichen.
- 2.2 Die Inanspruchnahme von Darlehen, Stipendien u. ä. im Bezugsmonat schließt die Beantragung der Überbrückungshilfe nicht aus.

3. Zuständigkeit und Durchführung

- 3.1 Die Ausgestaltung des Verfahrens der Feststellung der Bedürftigkeit eines Studierenden erfolgt den festgelegten Grundsätzen der Studierenden- und Studentenwerke, soweit das BMBF als Zuwendungsgeber nichts Anderes bestimmt hat unterliegt den Regelungen der Ziffern 4 und 5 dieser Richtlinie. Zur Antragsprüfung folgen besondere Durchführungsbestimmungen.
- 3.2 Die Studierenden- und Studentenwerke sind Ansprechpartner für Studierende an den in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Hochschulen gemäß Studentenwerks- bzw. Hochschulgesetz, soweit nicht die Studierenden- und Studentenwerke untereinander etwas Anderes vereinbaren; für Hochschulen ohne eigene zuständige Studierenden- und Studentenwerke legt das DSW in Absprache mit diesem ein zuständiges Studierenden- oder Studentenwerk fest. Die Verteilung der Mittel, die das BMBF den Studierenden- und Studentenwerken im Rahmen der

Kommentar: Die Aussagen der Ziffer 3.1 sind widersprüchlich und daher kalzustellen. Zur Sicherung einer Bundeseinheitlichkeit muss das BMBF zur Ausgestaltung des Verfahrens konkrete Vorgaben machen und kann nicht die auf die unterschiedlichen Grundsätze der STW verweisen. Siehe Änderungen

Überbrückungshilfe zur Verfügung stellt, erfolgt bedarfsgerecht, nach Anzahl der Studierenden in der Zuständigkeit der einzelnen Studierenden- und Studentenwerke zum Stand WS 2018/2019. Um die Mittel ggfs. entsprechend der Nachfrage anzupassen, erfolgt eine tägliche Mitteilung über die Zahl der eingegangenen, bearbeiteten und bewilligten Zuschüsse bei den Studierenden- und Studentenwerken über das bei der Bearbeitung eingesetzte und vom Deutschen Studentenwerk in Auftrag gegebene IT-Tool (siehe 3.4). Aufgrund dieser Mitteilungen können die Zuwendungen an die Studierenden- und Studentenwerke ggfs. zeitnah entsprechend geändert werden. Das ist mit den betroffenen Studenten- und Studierendenwerken abzustimmen und betrifft ausschließlich nicht verbrauchte bzw. nicht per Antragstellung gebundene Finanzmittel.

- 3.3 Die Studierenden- und Studentenwerke können pro bearbeitetem Antrag eine Verwaltungspauschale i.H.v. € 25,- erhalten; das BMBF stellt hierfür jeweils die Bruttosumme i.H.v. € 29,75 inkl. USt. zur Verfügung, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht. Diese werden im Falle der Inanspruchnahme von der Zuwendungssumme in Abzug gebracht. Einer gesonderten Inrechnungstellung bedarf es nicht.
- 3.4 Für die Antragstellung und Antragsbearbeitung/Zuschussgewährung verwenden die Studierenden- und Studentenwerke jeweils vom Deutschen Studentenwerk in Auftrag gegebene und den Studierenden- und Studentenwerken zur Verfügung gestellte IT-Tools. Darin werden alle erforderlichen Schritte der Antragstellung und Antragsbearbeitung/Zuschussgewährung vorgegeben. Hierfür wird das BMBF eine Ausfällhilfe zur Verfügung stellen.
- 3.5 Die Studierenden- und Studentenwerke entscheiden über die Gewährung des Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend diesen Förderrichtlinien innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim jeweiligen Studierenden- oder Studentenwerk.

Kommentar: Hier bitten wir BMBF um Klärung: Wie soll die aussahen? Erläuterung für Studierende?

4. Leistung, Dauer der Förderung, Höhe des Zuschusses

- 4.1 Für die Kalendermonate Juni, Juli und August 2020 kann den antragsberechtigten Studierenden monatlich auf Antrag ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden, sofern sie die unter 2. genannten Voraussetzungen erfüllen.

- 4.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 100,00 € und höchstens 500,00 €
- 4.3 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Kontostand zum Zeitpunkt der Antragstellung und staffelt sich wie folgt:

Kontostand	Zuschuss
unter weniger als 100,00 €	500,00 €
zwischen 100,00 € und bis unter 200,00 €	400,00 €
zwischen 200,00 € bis unter 300 und 299,00 €	300,00 €
zwischen 300,00 € bis unter 400 und 399,00 €	200,00 €
zwischen 400,00 € bis unter 500 und 499,00 €	100,00 €

- 4.4 Der/die Studierende kann auf Antrag auf einen Teil des Zuschusses verzichten und eine der geringeren vorgesehenen Zuschusshöhen wählen.

II. Allgemeine Bestimmungen

5. Antragstellung und Zuschussgewährung

- 5.1 Die Studierenden- und Studentenwerke gewähren den Zuschuss nur auf Antrag.
- 5.2 Die Antragstellung auf Überbrückungshilfe hat bei dem jeweils zuständigen Studierenden- oder Studentenwerk für jeden Kalendermonat (Juni, Juli, August 2020) gesondert zu erfolgen. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf des jeweiligen Monats zu stellen. Der Antrag darf ausschließlich im laufenden Monat gestellt werden.
- 5.3 Es ist nur eine Antragstellung für jeden Monat zulässig. Anträge, die auf Grund unvollständiger Angaben oder sonstiger formaler Mängel zurückgewiesen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Als unvollständig gelten Anträge, in denen im Sinne dieser Förderrichtlinie erforderliche Dokumente fehlen und daher nicht entschieden werden können.
- 5.4 Mit dem Antrag sind einzureichen:
- 5.4.1 Immatrikulationsbescheinigung Sommersemester 2020,
- 5.4.2 Personalausweis oder gleichwertiger Identitätsnachweis.

5.4.26.4.3 Angabe einer inländischen Bankverbindung

5.4.35.4.4 Erklärung, dass für den Monat, für den der Zuschuss beantragt wird, keine weiteren Anträge auf Zuschüsse für andere pandemiebezogene Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Notfonds, Stiftungen, Fördervereine) gestellt wurden, aus denen im laufenden Monat weitere Einnahmen erwartet werden, bzw. eine Antragstellung für den betreffenden Monat nicht beabsichtigt ist.

5.4.45.4.5 Erklärung des/der Studierenden über die pandemiebedingte Notlage unter Angabe des Grundes für die Notlage (Wegfall oder signifikante Einschränkung eigener Erwerbstätigkeit oder elterlicher Unterstützung aufgrund dortiger Einkommenseinbußen) sowie Darlegung mittels geeigneter Dokumente. Diese können sein

- die Kündigung¹ oder das Ruhen des Arbeitsverhältnisses durch den/die Arbeitgeber,
- eine Selbsterklärung zum Wegfall der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Auftraggeber, Art und Umfang der Tätigkeit; Angabe, welche Aufträge in welchem Umfang entfallen sind; Umfang der weggefallenen Summe) und/oder
- eine Selbsterklärung zum Wegfall/zur Reduktion der Unterhaltszahlung der Eltern (Angabe, welche Unterhaltszahlungen wann und in welchem Umfang entfallen sind)
- Selbsterklärung zum vererblichen Versuch, Job zu finden.

5.4.55.4.6 Chronologisch nach Datum sortierte Dokumentation der finanziellen Notlage anhand des aktuellen Kontostandes und der Kontobewegungen (Einnahmen/Ausgaben auf dem Kontoauszug/den Kontoauszügen) aller Konten seit Februar oder März 2020 (abhängig vom Eingang der letzten Einkünfte).

5.4.65.4.7 Selbsterklärung, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist.

5.4.8 Mitteilung Frage, ob grundsätzlich einer Teilnahme an der sozialwissenschaftlichen BMBF-Forschung zugestimmt wird, wobei die Antwort hat jedoch keinen Einfluss auf die Förderentscheidung ist.

Kommentar: Da nur eine Stichprobe gefordert ist, muss BMBF dies im Hinblick auf Einzigkeit zu bewertendes Prüfverfahren präzisieren, siehe 3.1

¹ Als Kündigung kann auch eine Nichtverlängerung eines bestehenden Arbeitsvertrages gewertet werden (Nachweise entsprechend: Arbeitsvertrag und Selbsterklärung, dass der Vertrag pandemiebedingt nicht verlängert wurde).

5.4.9 Erklärung, dass der Vereinbarung gem. Ziff. 5.5 und 6 mit Antragsannahme durch den Zuschussgeber zugestimmt wird

5.4.10 Erklärung, dass die Förderrichtlinien anerkannt werden

5.4.75.4.11 Datenschutzerklärung

5.5 Bei positiver Die Entscheidung über den Antrag gewährt positiv oder negativ ist das Studierenden- oder Studentenwerk der Studierenden per mail mit. Bei der Zuschussgewährung aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung, die der Schriftform bedarf. In der Vereinbarung, falls Ausgestaltung dem Studierenden- oder Studentenwerk obliegt, ist mit der mail insbesondere auf Folgendes zu regeln bzw. zu weisen:

5.5.1 Höhe des Zuschusses der auf Grundlage der Antragsunterlagen zur gewährenden Leistung;

5.5.2 Zahlungsmodalitäten;

5.5.3 Anerkennung der Gründe für eine Kündigung der Vereinbarung und Rückzahlungsverpflichtungen (Nr. 6.1) durch den oder die Studierenden;

5.5.4 jederzeit auf Anfrage sonstige für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen.

Kommentiert: Sehr viel zu aufwändiges Verfahren. Ist bereits nach 5.4.9 mit der Antragstellung zu erklären. Ein für 5.5.1 bis 5.5.4: Negativ/positive Entscheidung sollte einfach per mail kommuniziert werden, dazu Textvorschlag BMBF erforderlich

6. Kündigung der Vereinbarung, Rückzahlung des Zuschusses

6.1 Die Studierenden- und Studentenwerke sind im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes gehalten, die jeweiligen Vereinbarungen nach 5.5 ganz oder teilweise zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das jeweilige Studierenden- oder Studentenwerk Kenntnis darüber erlangt, dass der/die Studierende unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat. Die Verpflichtung zur Rückzahlung obliegt dem oder der Studierenden.

Kommentiert: Wie An BMBF, welcher Rechtsweg?

6.2 Hat der/die Geförderte den Grund nicht zu vertreten, kann auf eine Rückforderung erfolgter Leistungen verzichtet werden.

6.3 Die Kosten aller möglichen Rechtsstreitigkeiten werden vom Bund übernommen.

Kommentiert: Präzisierung durch BMBF, welche konkreten Gründe kommen in Frage? Wie ist die Rückforderung durch das STW vorzunehmen? Was passiert, wenn Studierende nicht zurückzahlen? Wer zahlt Rechtsstreit? Verweis auf Rückstellung bund zwingend erforderlich, siehe 6.3

Von: Below von, Susanne /415
An: [REDACTED]
Cc: Schwertfeger, Bettina /415; Wagner, Sascha /412; Maelzer, Moritz /415; Greisler, Peter /41; [REDACTED]
Betreff: AW: Überbrückungshilfefonds - Nebenbestimmungen
Datum: Montag, 25. Mai 2020 22:39:00
Anlagen: 200525 Richtlinien Überbrückungshilfe BMBF an DSW.docx
200525 Antrag - Vorlage für IT Tool - BMBF.docx
image001.jpg
200525 Musterbescheid Überbrückungshilfe Endfassung.docx

Lieber Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung diverser Dokumente heute!

Anbei schicke ich Ihnen, wie versprochen, zwei Dokumente zurück:

- Die finalen Zusätzlichen Nebenbestimmungen, für die wir Ihre Hinweise größtenteils aufgenommen haben; wie Herr Greisler Ihnen telefonisch mitgeteilt hat, können wir einige Ihrer Wünsche nicht umsetzen. Da wir den Entwurf selbst noch überarbeitet hatten und ich wegen vieler erfolgter Veränderungen Verwirrung vermeiden möchte, schicke ich Ihnen anbei eine Version, in der lediglich Reaktionen auf Ihre Kommentare sichtbar sind.
- Das von Ihnen übersandte und entsprechend den Vorgaben der Nebenbestimmungen angepasste Antragsformular, für das Sie heute noch eine Rückmeldung erbat. An einigen Stellen gibt es noch Fragen, Hinweise oder Kommentare, weshalb ich Sie um Rückmeldung vor der Finalisierung im Tool bitte (von Ihrer Seite gibt es ja auch noch Anpassungsbedarf). Ergänzend schicke ich Ihnen zur Kenntnis einen Musterbescheid an die STW.

Wir freuen uns sehr, dass heute Abend bereits 47 STW einen Antrag eingereicht hatten. Wie Herr Greisler Ihnen mitgeteilt hat, werden wir morgen mit der Bewilligung beginnen.

Darüber hinaus habe ich Antworten auf Ihre Fragen unten direkt in Ihrer Ursprungsmail eingefügt.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Mit besten Grüßen

Susanne v. Below

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 25. Mai 2020 12:11
An: Below von, Susanne /415 <Susanne.Below@bmbf.bund.de>
Cc: Schwertfeger, Bettina /415 <Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>; Wagner, Sascha /412 <Sascha.Wagner@bmbf.bund.de>; Maelzer, Moritz /415 <Moritz.Maelzer@bmbf.bund.de>; Greisler, Peter /41 <Peter.Greisler@bmbf.bund.de>; [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Betreff: Überbrückungshilfefonds - Nebenbestimmungen

Liebe Frau von Below,

wir haben - wie Freitag besprochen - die Nebenbestimmungen über das Wochenende intensiv geprüft. Sie finden sie mit Änderungsvorschlägen, Kommentaren und Fragen zu Punkten, zu denen das BMBF gefordert ist, in der Anlage.

Dabei sind uns einige Punkte aufgefallen, die formal-redaktionell nur zum Teil passend sind, u.a. die Abgrenzung der Kontenstände bei 4.3. Wir haben alle diese Punkte im beigefügten Formular im Änderungsmodus markiert.

Grundsätzlichen Klärungsbedarf sehen wir allerdings bei folgenden Punkten: Vorbemerkungen (S.1) vorletzter Absatz, Pkt 3.1., Pkt. 5.5. und Pkt 6.
Hierzu sind im Text Kommentare beigefügt.

Darüber hinaus haben die die SW noch um Klärung folgender Punkte gebeten:

- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sowie datenschutzrechtlicher Umgang mit diesen Die Aufbewahrungspflichten ergeben sich aus den NABF (https://foerderportal.bund.de/easy/module/profi_formularschrank/download.php?datei1=2153) und betragen 5 Jahre. Die Daten können auch elektronisch aufbewahrt werden. Das geht bei diesem Programm ja auch gar nicht anders. Der Datenschutz regelt sich nach den Bestimmungen der STW, da gibt es keine Vorgaben seitens BMBF.
- Zahlungsmodalitäten BMBF - STW (wöchentlicher Mittelabruf) Das wird im Bescheid geregelt. Ausnahme ist leider [REDACTED], da die Zuwendung an [REDACTED] < 500 K € ist und somit gar kein Abrufverfahren vorgesehen werden kann. Hier muss eine andere Lösung gefunden werden (siehe Kommentar im Musterbescheid).
- Verwendungsnachweis/Abrechnung: Hierzu erhalten Sie, wie versprochen, ein Dokument, sobald es endgültig abgestimmt ist.

Wir gehen davon aus, diese Punkte werden Sie im Zuwendungsbescheid regeln, bitten hierzu aber noch um Hinweis.

Wegen der o.a. offenen Punkte bei den Nebenbestimmungen bitten wir um Rückmeldung.

Parallel sitzen wir an der Gestaltung des Fragebogens für das Antragstool auf Basis der Regelungen in den Nebenbestimmungen, hierzu hoffen wir Ihnen heute Nachmittag weitere Infos geben zu können.

Herzliche Grüße

[REDACTED]
[REDACTED]

Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

cid:image001.jpg@01D5164A.03643EF0

**Bundesministerium
für Bildung und Forschung**

**Zusätzliche Nebenbestimmungen
zur Durchführung der
Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten
Notlagen (Richtlinien)**

in der Fassung vom 25. Mai 2020

Als Besondere Nebenbestimmungen enthalten die Richtlinien Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen.

Einführung in die „Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen“ (Richtlinien)

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) stellt den Studierenden- und Studentenwerken 100 Millionen Euro für die Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (Überbrückungshilfe) bereit. Die Studierenden- und Studentenwerke übernehmen vor Ort eigenverantwortlich die Online-Antragsprüfung und -bearbeitung der Überbrückungshilfe. Das BMBF vergibt im Rahmen dieser Maßnahme selbst keine Überbrückungshilfe.

Mit der Überbrückungshilfe soll denjenigen Studierenden geholfen werden, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befinden, die unmittelbar Hilfe benötigen und die keine andere Unterstützung in Anspruch nehmen können. Die Überbrückungshilfe ergänzt die bisher ergriffenen Initiativen zur Unterstützung von Studierenden in der aktuellen, durch COVID19 bedingten Ausnahmesituation.

Das BMBF legt mit den Richtlinien die Rahmenbedingungen der Förderung fest. Dazu gehören u.a. die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Höhe der Förderung.

Die Studierenden- und Studentenwerke sind im Verhältnis zum BMBF an diese Richtlinien gebunden. Für die Studierenden sind die mit dem einzelnen Studierenden- oder Studentenwerk getroffenen Vereinbarungen bindend, die auf diesen Richtlinien und den ergänzenden Richtlinien des einzelnen Studierenden- oder Studentenwerkes basieren.

Ein Anspruch auf Gewährung der Überbrückungshilfe gegenüber einem der Studierenden- und Studentenwerke besteht nicht, dies wird bei Antragstellung gegenüber den Studierenden kommuniziert. Die Studierenden- und Studentenwerke entscheiden über die Gewährung der Überbrückungshilfe nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Überbrückungshilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Kommentar: Hier muss BMBF ein einfaches Verfahren vorgeben. Die Vereinbarung kommt durch Antragsstellung und durch Annahme seitens der STW zustande, am besten durch Ankreuzen im IT-Tool. Ebenfalls mit dem Antrag gibt der Antragsteller schon seine Zustimmung zu der Vereinbarung und den dort geforderten Erklärungen (s.u. 5.4.8. neu). Letztlich muss BMBF das Zuschuss genehmigende / ablehnende Schreiben in Form und Inhalt vorgeben, am besten einfache kurze Mitteilung per mail (e-Tool). Gilt dann auch für die Bestimmungen nach 5.5.

Kommentarort: (5.4.8.2). Siehe Ergänzungen unter 5.4.10.

I. Förderung bedürftiger Studierender

1. Antragsberechtigung

- 1.1 Antragsberechtigt sind Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert und nicht beurlaubt sind. Dies schließt ausländische Studierende ein.
- 1.2 Nicht antragsberechtigt sind Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen, Studierende im berufsbegleitenden Studium bzw. dualen Studium, Gasthörer/Innen, Studierende an staatlich nicht anerkannten Hochschulen.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Überbrückungshilfe besteht nicht.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Die Gewährung von Überbrückungshilfe setzt voraus, dass die oder der Studierende sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befindet, unmittelbar Hilfe benötigt und die individuelle, pandemiebedingte Notlage nicht durch Inanspruchnahme einer anderen Unterstützung überwinden kann. Hierzu sind die in Nr. 5.4 genannten Unterlagen einzureichen.
- 2.2 Die Inanspruchnahme von Darlehen, Stipendien u. ä. im Bezugsmonat schließt die Beantragung der Überbrückungshilfe nicht aus.

3. Zuständigkeit und Durchführung

- 3.1 Die Ausgestaltung des Verfahrens der Feststellung der Voraussetzungen nach Nr. 2. unterliegt den Regelungen der Ziffern 4 und 5 dieser Richtlinie.
- 3.2 Die Studierenden- und Studentenwerke sind Ansprechpartner für Studierende der in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Hochschulen gemäß Studentenwerks- bzw. Hochschulgesetz, soweit nicht die Studierenden- und Studentenwerke untereinander etwas anderes vereinbaren; für Hochschulen ohne zuständige Studierenden- und Studentenwerke legt das Deutsche Studentenwerk in Absprache mit diesem ein zuständiges Studierenden- oder Studentenwerk fest.
- 3.3 Die Gesamthöhe der Mittel, die das BMBF den Studierenden- und Studentenwerken im Rahmen der Überbrückungshilfe zur Verfügung stellt, beträgt 100.000.000,00 €. Die Verteilung der Mittel erfolgt bedarfsgerecht, nach Anzahl der Studierenden in der Zuständigkeit der einzelnen Studierenden- und Studentenwerke zum Stand WS 2018/2019. Um die Mittel

Kommentiert: Die Aussagen der Ziffer 3.1 sind widersprüchlich und daher klarzustellen. Zur Sicherung einer Bundes einheitlichkeit muss das BMBF zur Ausgestaltung des Verfahrens konkrete Vorgaben machen und kann nicht die auf die unterschiedlichen Grundsätze der STW verweisen. Siehe Änderungen

ggfs. entsprechend der Nachfrage zwischen den einzelnen Studierenden- und Studentenwerken anzupassen, erfolgt eine tägliche Mitteilung über die Zahl der eingegangenen, bearbeiteten und bewilligten Überbrückungshilfe bei den Studierenden- und Studentenwerken über das bei der Bearbeitung eingesetzte und vom Deutschen Studentenwerk in Auftrag gegebene IT-Tool (siehe Nr. 3.4). Aufgrund dieser Mitteilungen können die Zuwendungen an die Studierenden- und Studentenwerke ggfs. zeitnah entsprechend geändert werden. Das ist mit den betroffenen Studenten- und Studierendenwerken abzustimmen und betrifft ausschließlich nicht verbrauchte bzw. nicht per Antragstellung gebundene Finanzmittel.

- 3.4 Die Studierenden- und Studentenwerke können als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand je bearbeitetem Antrag eine Verwaltungspauschale i.H.v. 25,00 € (netto) aus den ihnen jeweils zugewiesenen Mitteln für die Überbrückungshilfe einbehalten. Diese sind in der jeweiligen Zuwendung an die einzelnen Studierenden- und Studentenwerke enthalten.
- 3.5 Für die Antragstellung und Antragsbearbeitung/Gewährung der Überbrückungshilfe verwenden die Studierenden- und Studentenwerke das vom Deutschen Studentenwerk in Auftrag gegebene und den Studierenden- und Studentenwerken zur Verfügung gestellte IT-Tool. Darin werden alle erforderlichen Schritte der Antragstellung und Antragsbearbeitung/Gewährung vorgegeben. Hierfür wird das BMBF eine Ausfüllhilfe für die Studierenden- und Studentenwerke zur Verfügung stellen.
- 3.6 Die Studierenden- und Studentenwerke entscheiden über die Gewährung der Überbrückungshilfe nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend diesen Richtlinien innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim jeweiligen Studierenden- oder Studentenwerk.

4. Leistung, Dauer der Förderung, Höhe des Zuschusses

- 4.1 Die Überbrückungshilfe kann antragsberechtigten Studierenden für die Kalendermonate Juni, Juli und August 2020 monatlich auf Antrag gewährt werden, sofern sie die unter 2. genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Überbrückungshilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 4.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 100,00 € und höchstens 500,00 €

Kommentar: Hier bitten wir BMBF um Klärung: Wie soll die aussehen? Erläuterung für Studierende?
Kommentar: (SVB/SI): Klärung eingeleitet

- 4.3 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Kontostand zum Zeitpunkt der Antragstellung und staffelt sich wie folgt:

Kontostand	Zuschuss
weniger als 100,00 €	500,00 €
zwischen 100,00 € und 199,99 €	400,00 €
zwischen 200,00 € und 299,99 €	300,00 €
zwischen 300,00 € und 399,99 €	200,00 €
zwischen 400,00 € und 499,99 €	100,00 €

- 4.4 Die oder der Studierende kann auf Antrag auf einen Teil des Zuschusses verzichten und eine der geringeren vorgesehenen Zuschusshöhen wählen.

II. Allgemeine Bestimmungen

5. Antragstellung und Gewährung der Überbrückungshilfe

- 5.1 Die Studierenden- und Studentenwerke gewähren die Überbrückungshilfe nur auf Antrag.
- 5.2 Die Antragstellung auf Überbrückungshilfe hat bei dem jeweils zuständigen Studierenden- oder Studentenwerk für jeden Kalendermonat (Juni, Juli, August 2020) gesondert zu erfolgen. Der Antrag darf ausschließlich im laufenden Monat gestellt werden.
- 5.3 Es ist nur eine Antragstellung für jeden Monat zulässig. Anträge, die auf Grund unvollständiger Angaben oder sonstiger formaler Mängel zurückgewiesen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Als unvollständig gelten Anträge, in denen im Sinne dieser Richtlinien erforderliche Dokumente fehlen und daher nicht entschieden werden können.
- 5.4 Mit dem Antrag sind einzureichen:
- 5.4.1 Immatrikulationsbescheinigung Sommersemester 2020;
 - 5.4.2 Personalausweis oder gleichwertiger Identitätsnachweis;
 - 5.4.3 Angabe einer inländischen Bankverbindung;
 - 5.4.4 Erklärung, dass für den Monat, für den die Überbrückungshilfe beantragt wird, keine weiteren Anträge auf Zuschüsse für andere pandemiebezogene Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Notfonds, Stiftungen, Fördervereine), aus denen im laufenden Monat weitere Einnahmen erwartet werden, gestellt wurden bzw. eine Antragstellung für den betreffenden Monat nicht beabsichtigt ist.

- 5.4.5 Erklärung des/der Studierenden über die pandemiebedingte Notlage unter Angabe des Grundes für die Notlage (Wegfall oder signifikante Einschränkung eigener Erwerbstätigkeit oder elterlicher Unterstützung aufgrund dortiger Einkommenseinbußen) sowie Darlegung mittels geeigneter Dokumente. Diese können sein
- die Kündigung¹ oder das Rufen des Arbeitsverhältnisses durch den/die Arbeitgeber;
 - eine Selbsterklärung zum Wegfall der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Auftraggeber, Art und Umfang der Tätigkeit; Angabe, welche Aufträge in welchem Umfang entfallen sind; Umfang der weggefallenen Einnahmen) und/oder
 - eine Selbsterklärung zum Wegfall der Unterhaltszahlung der Eltern (Angabe, welche Unterhaltszahlungen wann, in welchem Umfang und aus welchen Gründen entfallen sind);
- 5.4.6 Chronologisch lückenlos nach Datum sortierte Dokumentation der finanziellen Notsituation anhand des aktuellen Kontostandes und der Kontenbewegungen (Einnahmen/Ausgaben auf dem Kontoauszug/den Kontoauszügen) aller Konten seit Februar oder März 2020 (abhängig vom Eingang der letzten Einkünfte);
- 5.4.7 Selbsterklärung, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist;
- 5.4.8 Mitteilung, ob grundsätzlich einer Teilnahme an der sozialwissenschaftlichen BMBF-Forschung zugestimmt wird, wobei die Antwort jedoch keinen Einfluss auf die Gewährung eines Zuschusses hat.
- 5.4.9 Erklärung der Zustimmung zu den Vorgaben des jeweiligen Studierenden- oder Studentenwerks hinsichtlich der Berechnung der Höhe der Überbrückungshilfe, der Zahlungsmodalitäten, der Gründe für eine Kündigung dieser der Zahlung zugrundeliegenden Vereinbarung sowie daraus folgender Rückzahlungsverpflichtungen der oder des Studierenden

¹ Als Kündigung kann auch eine Nichtverlängerung eines bestehenden Arbeitsvertrages gewertet werden (Nachweise entsprechend: Arbeitsvertrag und Selbsterklärung, dass der Vertrag pandemiebedingt nicht verlängert wurde).

Kommentiert [5.4.5]: Da nur eine Stichprobe gefordert ist, muss BMBF dies im Hinblick auf ein zugehöriges Prüfverfahren präzisieren, siehe 3.1

Kommentiert [5.4.7]: Diese Formulierung entspricht derjenigen des [5.4.7] insofern sehen wir hier keinen Änderungsbedarf

5.4.10. Die Studierenden- und Studentenwerke stellen eine Datenschutzerklärung bereit, so dass die Datenschutz-Grundverordnung, ggf. i. V. m. den jeweiligen länderspezifischen Bestimmungen, gilt.

5.4.11. Erklärung, dass die Angaben im Antrag zutreffen und Änderungen unverzüglich angezeigt werden.

5.4.12. Bestätigung der Kenntnis über Folgen falscher Angaben (Rückforderung und ggf. Erfüllung von Straftatbeständen).

5.5 Die Entscheidung über den Antrag (positiv oder negativ) teilt das Studierenden- oder Studentenwerk der oder dem antragstellenden Studierenden per E-Mail mit. Bei Gewährung der Überbrückungshilfe sind mit der E-Mail die der Zahlung zugrundeliegenden und gem. Ziff. 5.4.9 bereits zum Gegenstand des Antrags gemachten Vorgaben für den Einzelfall festzulegen, insb.:

5.5.1 Höhe der Überbrückungshilfe der auf Grundlage der Antragsunterlagen zu gewährenden Leistung;

5.5.2 Zahlungsmodalitäten;

5.5.3 Anerkennung der Gründe für eine Kündigung der Vereinbarung und Rückzahlungsverpflichtungen (Nr. 6.1) durch die Studierende oder den Studierenden;

5.5.4 jederzeit auf Anfrage sonstige für die Prüfung der Förder Voraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen.

6. Kündigung der Vereinbarung, Rückzahlung der Überbrückungshilfe

6.1 Die Studierenden- und Studentenwerke sind im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes gehalten, die jeweiligen Vereinbarungen nach 5.6 ganz oder teilweise zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das jeweilige Studierenden- oder Studentenwerk Kenntnis darüber erlangt, dass die oder der Studierende unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat. Die Verpflichtung zur Rückzahlung an das den Zuschuss gewährenden Studierenden- oder Studentenwerk obliegt der oder dem Studierenden.

6.2 Hat die oder der Studierende den Grund nicht zu vertreten, kann auf eine Rückforderung erfolgter Leistungen verzichtet werden.

Kommentiert (SvB/B): STW sollen bei den Studierenden eine ausdrückliche Zustimmung einholen, wenn sie unverschlüsselt per E-Mail kommunizieren. Einer verschlüsselten Kommunikation sollte der Vorzug gegeben werden.

Kommentiert: An BMBF, welcher Rechtsweg?
Kommentiert (WS/10): privatrechtlich

Kommentiert: Präzisierung durch BMBF, welche konkreten Gründe kommen in Frage? Wie ist die Rückforderung durch das STW vorzunehmen? Was passiert, wenn Studierende nicht zurückzahlen? Wer zahlt Rechtsstreit? Verweis auf Rückstellung Bund zwingend erforderlich, siehe 6.3

Überbrückungshilfe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBWF)

Verbindlicher Antrag auf eine Überbrückungshilfe an für Studierende in pandemiebedingten Notlagen

Mit der Überbrückungshilfe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBWF) soll denjenigen Studierenden geholfen werden, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befinden, die ganz unmittelbar Hilfe benötigen und die individuelle, pandemiebedingte Notlage nicht durch Inanspruchnahme einer anderen Unterstützung überwinden keine andere Unterstützung in Anspruch nehmen können. Die Überbrückungshilfe ergänzt die bisher ergriffenen Initiativen zur Unterstützung von Studierenden in der aktuellen, durch COVID19 bedingten Ausnahmesituation. Die Inanspruchnahme von Darlehen, Stipendien u. ä. im Bezugsmonat schließt die Bewerbung für die Überbrückungshilfe nicht aus. Je nach nachgewiesener Bedürftigkeit können zwischen 100 Euro und 500 Euro als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gezahlt werden. Die Bewerbung Der Antrag kann nur jeweils einzeln gesondert für die Monate Juni, Juli, August 2020 erfolgreich gestellt werden. Nur sofern die Bedürftigkeit Antragsberechtigung weiterhin anhalt gegeben ist, ist eine neue Bewerbung in einem und für einen neuen Monat zulässig.

Das Studenten- bzw. Studierendenwerk entscheidet über die Gewährung des Zuschusses nach Ihren Angaben innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim jeweiligen Studenten- bzw. Studierendenwerk. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Gewährung der Überbrückungshilfe besteht nicht.

Anträge werden an das Studenten- oder Studierendenwerk gerichtet, das für die Hochschule – an der Sie studieren – zuständig ist. Bei einer Hochschule mit mehreren Standorten ist das Studenten- oder Studierendenwerk am Hauptsitz der Hochschule zuständig. Für Hochschulen ohne zuständige Studierenden- und Studentenwerke legt das Deutsche Studentenwerk in Absprache mit diesem ein zuständiges Studierenden- oder Studentenwerk fest.

Hier bei jedem Kriterium - auch Upload - als Ja/Nein dargestellt. In der Praxis kann das so programmiert werden, dass man nicht die Gesamtsicht aller Fragen hat, sondern Frage für Frage entscheidet. Erfüllt man die Voraussetzungen nicht, geht das System nicht weiter.

Fragen zur Ihrer Hochschule/Hochschulart

Ich bin an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert und nicht beurlaubt.
Ja/Nein

An welcher Hochschule studieren Sie?
Prüfen, ob Drop-down-Liste der 400 Hochschulen eine Alternative wäre

Wie lautet Ihre Matrikelnummer:

Erschaint nach Auswahl der Hochschule oder wenn man über den Link von einer Homepage eines Studentenwerks kommt

Ihr Antrag wird bearbeitet durch: Studenten- bzw. Studierendenwerk XYZ

Ich bin

Studierende/r im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses (z.B. an einer Verwaltungs(fach)hochschule oder einer Bundeswehrhochschule)

Ja/Nein

Studierende/r im berufsbegleitenden Studium bzw. dualen Studium

Ja/Nein

als Gasthörer/in eingeschrieben

Ja/Nein

Kommentiert [5vB/1]: Ergibt sich das nicht automatisch aus der Angabe der Hochschule? Sind diese Abfragen also wirklich erforderlich? Bitte im Sinne eines schranken Verfahrens prüfen

Antrag an das zuständige Studenten- bzw. Studierendenwerk:

Aufgrund meiner vorstehenden und folgenden Angaben stimme ich zu, dass die Entscheidung über die Überbrückungshilfe auch formlos z.B. per E-Mail zugehen kann. Ich bin damit einverstanden, dass die E-Mail unverschlüsselt übermittelt wird. Mein Antrag bezieht sich ausschließlich auf den Monat, in dem mein Antrag beim STW eingeht.

Ja/Nein

Kommentiert [5vB/2]: Ggf. vom STW zu ändern

Ich stimme zu, dass die Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (Richtlinien) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) integrativer Bestandteil meines Antrags werden.

Ich erkenne die dort genannten Gründe für eine Kündigung der Vereinbarung und Rückzahlungsverpflichtungen an. BMBF-Richtlinien müssen auf Website zur Verfügung stehen

Ja/Nein

Persönliche Angaben

Vorname, Nachname

Aktuelle Meldeanschrift

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit/en

(kann wichtig sein bei evtl. Rückforderung)

Aktion

Ich habe ein lesbares Foto bzw. eine Kopie des Personalausweises im Vordergrund Ihr Ausweis im Hintergrund sind Sie selbst erkennbar oder eines gleichwertigen Identitätsnachweises (z.B. Reisepass oder gleichwertiger Identitätsnachweis eines anderen Staates) hochgeladen.

Ja/Nein

Kommentiert [5vB/3]: Was bedeutet das? Ich bin davon aus, dass either eine Kopie des Ausweises ausreicht und nicht die Person selbst im Foto sichtbar ist? Bitte klären!

Kommentiert [5vB/4]: Vorschlag, ggf. anpassen

Meine Mailadresse lautet (idealerweise Ihre mit dem Domänenteil Ihrer Hochschule: z.B. ...@hochschule-...de)

(Pflichtfeld, da Sie über diesem Weg eine positive oder negative Entscheidung erreicht.)

Ich stimme zu, dass mich das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) per E-Mail zu einer Befragung zu meiner Situation während der Corona-

Pandemie einladen darf. Die Teilnahme an der Befragung ist selbstverständlich freiwillig und hat keinen Einfluss auf eine positive oder negative Entscheidung über die Überbrückungshilfe.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber dem DZHW widerrufen.
Ja/Nein (kann wegen der Freiwilligkeit auch unbeantwortet bleiben)

Kommentiert [SvB/5]: Wenn erforderlich, müsste hier nicht auch eine entsprechende (E-Mail-)Adresse stehen?

Zahlungsverbindung

Bank/Sparkasse
Kontodaten (IBAN, BIC bei dt. Konten entbehrlich, Kontoinhaber/in)

Ich erkenne die Zahlungsmodalitäten (ausschließlich inländisches Konto, keine Barzahlung) an.
Ja/Nein

Nachweis der Bedürftigkeit

Ich weiß, dass es andere Möglichkeiten zur finanziellen Hilfe gibt, die gegebenenfalls längerfristig Unterstützung bieten, z.B. BAföG (www.BAfög.de), KfW-Studienkredit (<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren/Qualifizieren/Finanzierungsangebote/KfW-Studienkredit-174/>)
Ja/Nein

Ich erkläre, dass ich für den Monat, für den ich die Überbrückungshilfe beantrage, keine weiteren Anträge auf Zuschüsse für andere pandemiebezogene Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Notfonds, Stiftungen, Fördervereine) gestellt habe bzw. aus diesen für den laufenden Monat keine Einnahmen erwarte, und dass ich nicht beabsichtige, keinen Antrag für den betreffenden Monat zu stellen werde. Dies gilt auch bei Mehrfachmatrikulationen.
Ja/Nein

Ich bin pandemiebedingt aus folgendem Grund in einer Notlage:

Bei abhängig Beschäftigten:

Wegfall oder signifikante Einschränkung eigener Erwerbstätigkeit

Ja/Nein

Aktion:

Als Nachweis für meine pandemiebedingte Notlage habe ich eine lesbare Kopie der Kündigung oder das Ruhen des Arbeitsverhältnisses durch den/die Arbeitgeber hochgeladen. Als Kündigung kann auch eine Nichtverlängerung eines bestehenden Arbeitsvertrages gewertet werden (Nachweise entsprechend: Arbeitsvertrag und Selbsterklärung, dass der Vertrag pandemiebedingt nicht verlängert wurde).

Ja/Nein

(da es eine Alternative ist, kann es kein Pflichtfeld sein)

Kommentiert [GP/6]: aber eins von beiden Feldern muss ausgefüllt werden. Entweder Kündigung oder Selbsterklärung.

Job verloren, keinen neuen gefunden

Selbsterklärung, trotz intensiven Bemühens keinen alternativen Job gefunden zu haben

Kommentiert [SvB/7]: Sind hier wirklich beide ja/nein erforderlich?

Kommentiert [SvB/6]: Dies war in unseren Kriterien nie enthalten und ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Bei selbständig Beschäftigten:

Selbsterklärung zum Wegfall der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Auftraggeber, Art und Umfang der Tätigkeit; Angabe, welche Aufträge in welchem Umfang entfallen sind; Umfang der weggefallenen Summe Einnahmen)

(da es eine Alternative ist, kann es kein Pflichtfeld sein)

Und/oder bei familiärer Unterstützung

Selbsterklärung zum Wegfall zur Reduktion der Unterhaltszahlung der Eltern/Elternteil/Lebenspartner aufgrund deren Einkommenseinbußen (Angabe, welche Unterhaltszahlungen wann und in welchem Umfang und aus welchen Gründen entfallen sind)

(da es eine und/oder Alternative ist, kann es kein Pflichtfeld sein)

Der aktuelle Kontostand aller mir zuzuordnenden Konten am Vortag des Antrags beträgt zusammengefasst ... €

Aktion:

Als Nachweis habe ich in den Formaten jpeg oder pdf hochgeladen: Chronologisch lückenlos nach Datum sortierte Kontoauszüge aller mir zuzuordnenden Konten (ebenso bei gemeinschaftlicher Beteiligung) beginnend mit dem Monat Februar 2020 oder März 2020 (dieser Zeitpunkt abhängig vom Eingang der letzten Einkünfte, die später wegfielen) bis zu dem/denen aktuellen Monat, in dem ich meinen Antrag auf Überbrückungshilfe stelle.

Ja/Nein

Erfolgsversprechende Förderung

Selbsterklärung, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist. (zwischen bis zu 250 bis maximal 500 Zeichen, ohne einschließlich Leerzeichen)

Ihre Rechte und Pflichten

Ich begrenze eine mögliche Überbrückungshilfe auf eine Höhe von maximal 1.000,00 € nur volle Hunderterschnitte (200,00 €, 300,00 € oder 400,00 €) möglich, - auch wenn mir eine höhere Überbrückungshilfe gewährt werden könnte.

Mit der Antragseinreichung bestätige ich uneingeschränkt folgende Aussagen:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben und bin bereit, jederzeit auf Anfrage sonstige für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen per Upload vorzulegen. Ich stimme den Vorgaben des jeweiligen Studierenden- oder Studentenwerks hinsichtlich der Berechnung der Höhe der Überbrückungshilfe, der Zahlungsmodalitäten, der Gründe für eine Kündigung dieser der Zahlung zugrundeliegenden Vereinbarung sowie daraus folgender Rückzahlungsverpflichtungen zu.

Ich versichere, dass die Angaben im Antrag zutreffen und ich Änderungen unverzüglich anzeigen werde. Ich kenne die Folgen falscher Angaben (Rückforderung und ggf. Erfüllung von Straftatbeständen).

Ich stimme einer Überprüfung meiner Angaben sowie der von mir beigefügten Unterlagen zu.

Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 DSGVO

Ich bin einverstanden, dass meine Daten zum Zweck einer Beantragung einer Überbrückungshilfe, Dokumentation einer positiven/negativen Entscheidung, Auszahlung der BMBF-Überbrückungshilfe, ggf. Prüfung durch den Zuwendungsgeber BMBF bzw. Rechnungshof gespeichert werden.

Kommentiert [5v8/10]: Bräuchten wir einen hochladbaren schnell prüfbar Verdruck

Kommentiert [5v8/10]: Kann man nicht von Studierenden erwarten, dass Sie so etwas selbständig verfassen?

Kommentiert [5v8/11]: Ist es nicht bei allen selbständig Beschäftigten ein Pflichtfeld? Bitte prüfen

Kommentiert [5v8/12]: Analog zu oben; „Reduktion“ in der Überschrift reicht aus und bezieht sich auf alle Bereiche

Kommentiert [5v8/13]: Dies ist bisher nie thematisiert worden, erforderlich?

Kommentiert [5v8/13]: Auch hier hochladbarer, schnell prüfbarer Verdruck

Kommentiert [5v8/13]: Siehe oben

Kommentiert [5v8/16]: Auch hier müsste es bei allen, bei denen familiäre Unterstützung wegfällt, Pflichtfeld sein

Kommentiert [5v8/16]: Ist noch zu definieren.

Kommentiert [5v8/16]: Gut, Siehe Punkt 5.4.10 in den Zusätzlichen Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten sind die zusätzlichen Nebenbestimmungen des BMBF zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen in der Fassung vom ~~XX~~25. Mai 2020 (Richtlinien). Ihre Daten werden nach der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Ich stimme der Rechtsverbindlichkeit meines Antrags auch ohne Unterschrift zu. Ich bin über die Existenz eines Widerrufsrecht des § 312g BGB https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_312g.html belehrt worden.



**Bundesministerium
für Bildung
und Forschung**

Bundesministerium für Bildung und Forschung 11055 Berlin

HAUPTANSCHRIFT: Kappeler-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT: 11055 Berlin

TEL: +49 (0)30 18 57-
FAX: +49 (0)30 18 57-8

SEZ
BEARBEITET VON:

E-MAIL: bmbf@bmbf.bund.de
HOMEPAGE: www.bmbf.de

DATUM: Berlin,

Zuwendungsbescheid

BETREFF Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan , Kapitel , Titel ,
Haushaltsjahr , für das Vorhaben:

„“

Ausführende Stelle:
Förderkennzeichen:

BEZUG Ihr Antrag vom
in der Fassung vom
mit Ergänzung vom
Ihr Geschäftszeichen:
Mein(e) Zuwendungsbescheid(e) vom

ANLAGE - „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für
Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) (Stand: November 2019)“

(gilt auch für „Abrufverfahren“)

- Abdruck „Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren
Abrufverfahren im Geschäftsbereich des BMBF – BNBest-mittelbarer Abruf BMBF“
(Stand: Januar 2015)
- Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in
pandemiebedingten Notlagen (Richtlinien) in der Fassung vom xx. Mai 2020
- Darstellung der vorläufigen Verteilung der Gesamtmittel der Überbrückungshilfe auf die
Studenten- und Studierendenwerke
- Gesamtfinauzierungsplan
- Vordruck „Empfangsbestätigung“
- Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“
- Vordruck „Antrag proff Online“
- Vordruck „Zahlungsanforderung“ mit Hinweisen für Zahlungsempfänger
- Weitere Hinweise
- Muster der Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis

TELEFONZENTRALE +49 (0)30 18 57-0 oder +49 (0)228 99 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)30 18 57-83601 oder +49 (0)228 99 57-83601
EMAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

BMBF-Vordr.0221ep11.19_1

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan

Ich bewillige Ihnen als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu € (in Buchstaben: Euro)

Der vorstehende Betrag ergibt sich aus der vorläufigen Verteilung der Gesamtmittel der Überbrückungshilfe auf die einzelnen Studenten- und Studierendenwerke (siehe Anlage). Er beinhaltet die nach Nr. 3.4 (Verwaltungspauschale pro Fall) und Nr. 4.1 (Zuschuss) der Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (Richtlinien) vorgesehenen Ausgaben.

Der Betrag ist als Höchstbetrag („bis zu“/„höchstens“) zu verstehen. Die Höhe der Zuwendung richtet sich abschließend nach der tatsächlichen Zahl der beantragten und ausgezahlten Zuschüsse und wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt. Sie steht bis dahin unter Vorbehalt.

Welche Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich während des Bewilligungszeitraums die Notwendigkeit zur Anpassung der Verteilung der Gesamtmittel der Überbrückungshilfe auf die einzelnen Studenten- und Studierendenwerke und zur Änderung des jeweils festgesetzten Höchstbetrags ergeben kann, siehe dazu Nr. 3.3 der Richtlinien.

Zu diesem Zweck behalte ich mir vor, die Höhe des Betrages der Zuwendung gem. Nr. 3.3 der Richtlinien in Kooperation mit dem Deutschen Studentenwerk an einen von der vorläufigen Verteilung der Gesamtmittel abweichenden Bedarf anzupassen. Wird die Zuwendung nicht oder nicht mehr in der bewilligten Höhe für die Überbrückungshilfe benötigt, kann der Bescheid ganz oder teilweise widerrufen werden (Widerrufsvorbehalt nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Reicht die Zuwendung in der bewilligten Höhe nicht für die Überbrückungshilfe aus, können vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben

entsprechend Ihrem Antrag vom einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und dem beigefügten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.09.2020 (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Ich beabsichtige, die Zuwendung kassenmäßig im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung zu stellen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten NABF sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Abrufverfahren nach Nr. 2.5.1 NABF. Die beigefügten BNEst-mittelbarer Abruf BMBF sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 2.5.1 NABF. Die Frist für die alsbaldige Verwendung der Mittel beträgt vorhabenbezogen 1 Woche.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren

Nebenbestimmungen und Hinweise:

- Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (Richtlinien) in der Fassung vom xx. Mai 2020
- Darstellung der vorläufigen Verteilung der Gesamtmittel der Überbrückungshilfe auf die Studenten- und Studierendenwerke
- Handreichung mit Hinweisen zur Umsetzung der Überbrückungshilfe

Änderung des Gesamtfinanzierungsplans

Änderungen des Gesamtfinanzierungsplans, die über die Ermächtigung der Nr. 2.1.1 NABF hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizufügen.

Widerrufsvorbehalt

- Ich behalte mir vor, den Bescheid
 - in den Fällen der Nr. 6.1 NABF,
 - in den Fällen einer Auszahlungssperre für Einzelansätze des Gesamtfinanzierungsplans,
 - aus zwingenden Gründenzu widerrufen und die Forderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Kommentiert [N5/1]: Gelte die Ermächtigung, die hier die Zuwendung unter 500 K. liegt.

- **Haushaltsvorbehalt**

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

- **Zusammenarbeit mit Dritten**

Das Vorhaben ist in Zusammenarbeit mit dem Deutsches Studentenwerk e.V.;
Monbijouplatz 11, 10178 Berlin durchzuführen.

- **Hinweise für Zahlungsempfänger**

Die diesem Bescheid beigelegten „Hinweise für Zahlungsempfänger“ sind zu beachten.

- **Teilnahme an „profi-Online“**

Sie haben die Möglichkeit, an dem halbelektronischen Hybridverfahren „profi-Online“ teilzunehmen. Diesem Bescheid sind dazu entsprechende Hinweise und ein Antrag beigelegt. Bitte senden Sie bei Interesse an einer Teilnahme an „profi-Online“ den ausgefüllten Antrag an das BMBF oder seinen Projektträger. Diese Stellen stehen Ihnen auch für nähere Auskünfte über das Verfahren zur Verfügung.

Für Vorhaben, die auf Basis der BNBest-mittelbarer Abruf BMBF bewilligt werden, ist das Verfahren „profi-Online“ verpflichtend.

- **Nachweis der Verwendung**

Der Verwendungsnachweis besteht gemäß Nr. 4.1 NABF aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Sachberichte müssen zwingend auch die Vorgaben der Nr. 4.2 NABF berücksichtigen und insbesondere Angaben über die Anzahl der eingegangen und bearbeiteten Anträge sowie der ausgezahlten Zuschüsse, Angaben zur Ausgestaltung des Verfahrens der Feststellung der Voraussetzungen zur Gewährung der Überbrückungshilfe nach Nr. 2 der Richtlinien sowie der Inanspruchnahme der Verwaltungspauschale enthalten. Dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe der Nr. 4.3 NABF eine tabellarische Übersicht aller ausgezahlten Zuschüsse (darin enthalten Datum des Antrags sowie Datum und Höhe der Auszahlung) sowie der Höhe der in Anspruch genommenen Verwaltungspauschale in Form einer Belegliste nach beiliegendem Muster beizufügen. Für den zahlenmäßigen Nachweis geht Ihnen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein DV-Vordruck zu.

Der zahlenmäßige Zwischen- und Verwendungsnachweis muss von einem hierzu Befugten rechnerisch festgestellt sein.

- **Veröffentlichungen**

1. Zusätzlich zu Nr. 5.2.2 NABF ist bei Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit – beispielsweise Messen, Internetauftritten oder anderen – das Logo des BMBF mit dem Zusatz „Gefördert vom“ gut sichtbar anzubringen. Das Logo sowie weitere Informationen zur Beachtung von Logos und Corporate Design des

Zuwendungsgebers BMBF kann abgerufen werden unter der URL
<http://www.bmbf.de/bmbf-service/4607.php> mit dem Benutzernamen: „zuwendungs-info“
und dem Passwort „bmbf2006“.

2. Bei Veröffentlichungen im Internet mit Einrichtung einer Internetadresse ist folgendes zu beachten:

3.1 Anmeldung

Die Start-URL und ggf. die Internet-Domain der zum Vorhaben angelegten Webseiten ist dem zuständigen Fachreferat / Projektträger zu melden. Die Anmeldung soll zusätzlich zur URL auch das Förderkennzeichen enthalten.

3.2 Abmeldung, Domainaufgabe

Wenn eine Fortnutzung einer Internet-Domain für Projektzwecke im Sinne der Ergebnisverwertung nicht verfolgt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfolgt wird und Sie die für ein Vorhaben gesicherte Internet-Domain nach Ende des Vorhabens oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgeben wollen, ist das BMBF vor Rückgabe der Domain unter der Mail: website@bmbf.bund.de darüber so rechtzeitig zu informieren, dass dem BMBF die Entscheidung möglich ist, ob es die aufzugebende Domain im Einzelfall übernimmt. Sollte das BMBF eine Domain im Einzelfall übernehmen, haben Sie diese ohne Kosten an das BMBF abzugeben und dazu bei der Übertragung (KIK-Antrag) mitzuwirken.

- Rückzahlung der Zuwendung

Ich behalte mir vor, Zuwendungsteilbeträge, die auf Anforderung ausgezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie nicht zeitgerecht von Ihnen verwendet werden. Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe eines Kassenz Zeichens, welches Ihnen jeweils gesondert mitgeteilt wird, zurückzuzahlen. Bitte beachten Sie, dass ein Kassenz Zeichen nur einmal verwendet werden darf und vor Überweisung Ihrerseits bei mir angefordert werden muss, damit eine Zahlung zugeordnet werden kann.

Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung:

Empfänger/Kontoinhaber: Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Die gemäß § 49 a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu zahlenden Zinsen sind auf das vorgenannte Konto der Bundeskasse unter Angabe eines separat hierfür mitgeteilten Kassenz Zeichens zu überweisen.

- Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung kann erst ausbezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“ erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

Für die Anforderung oder den Abruf der Zuwendung nach Nr. 2.5.1 NABF liegt bereits der Vordruck dem Zuwendungsbescheid bei, soweit der Zahlungsplan im laufenden Haushaltsjahr eine Zahlung vorsieht. Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten und der ersten Zahlungsanforderung eine Erklärung beifügen, dass Sie keine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Von: [REDACTED]
An: [Below von, Susanne /415](#)
Cc: [Schwertfeder, Bettina /415](#); [Wagner, Sascha /412](#); [Maelzer, Moritz /415](#); [Greisler, Peter /41](#); [REDACTED]
Betreff: AW: Überbrückungshilfefonds – Nebenbestimmungen
Datum: Dienstag, 26. Mai 2020 07:55:34
Anlagen: [image001.jpg](#)
[200525 Richtlinien Überbrückungshilfe BMBF an DSW.docx](#)

Liebe Frau von Below,

anbei erhalten.Sie die durchgesehene Richtlinie zurück.

Dazu habe ich vier Anmerkungen:

- Ziff. 3.2: im [REDACTED] ergibt sich die Zuständigkeit aus der Satzung des STW und den Beitragsordnungen der Hochschulen, siehe Einschub und Kommentar
- Ziffer 5.4.6: ich habe zu Ihrem Kommentar nachgefragt, de facto ist es nur eine Stichprobe, siehe Antwort aus [REDACTED]
- In Ziffer 5.4.9 und Ziffer 5.4.2 ist jeweils die Rede von Zahlungsmodalitäten. Was meinen Sie konkret damit?
- Bedauerlich ist Ihre Streichung von Ziffer 6.3, die die Frage der Haftung der Studentenwerke betrifft. Dazu habe ich Ihnen gestern den nochmals angehängten Auszug der Kurzstellungnahme der [REDACTED] etc. gesandt, in der explizit folgende Formulierung vorgeschlagen wird: *„Die Studenten- und Studierendenwerke können etwaige Rückförderungen des Bundes wegen fehlerhafter Gewährung der Überbrückungshilfe an Studierende durch Abtretung ihrer Ansprüche gegen die Studierenden an den Bund abtreten.“* Auch wenn seitens des Bundes eine Rückstellung vorgenommen wird, besteht weiterhin das Risiko der Haftung für die Studentenwerke.
- Noch problematischer ist die Haftung hinsichtlich des IT-Tools, wie [REDACTED] zu Recht feststellt und ich in meiner mail gestern betont habe. Hier kann ich mir vor dem Hintergrund der Ausführungen von [REDACTED] nur die vorgeschlagene Freistellung für das DSW und die STW vorstellen, da wie dort ausgeführt die Risiken insbesondere für das DSW bis zur Insolvenz gehen können, was wir nicht zulassen können.

Zu den Anmerkungen zum Antrag melden wir uns so schnell wie möglich.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

cid:image001.jpg@01D5164A.03643EFO



Von: Below von, Susanne /415 [mailto:Susanne.Below@bmbf.bund.de]

Gesendet: Montag, 25. Mai 2020 22:40

An: [REDACTED]

Cc: Schwertfeger, Bettina /415 <Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>; Wagner, Sascha /412 <Sascha.Wagner@bmbf.bund.de>; Maelzer, Moritz /415 <Moritz.Maelzer@bmbf.bund.de>; Greisler, Peter /41 <Peter.Greisler@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

Betreff: AW: Überbrückungshilfefonds - Nebenbestimmungen

Lieber Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Übersendung diverser Dokumente heute!

Anbei schicke ich Ihnen, wie versprochen, zwei Dokumente zurück:

- Die finalen Zusätzlichen Nebenbestimmungen, für die wir Ihre Hinweise größtenteils aufgenommen haben; wie Herr Greisler Ihnen telefonisch mitgeteilt hat, können wir einige Ihrer Wünsche nicht umsetzen. Da wir den Entwurf selbst noch überarbeitet hatten und ich wegen vieler erfolgreicher Veränderungen Verwirrung vermeiden möchte, schicke ich Ihnen anbei eine Version, in der lediglich Reaktionen auf Ihre Kommentare sichtbar sind.
- Das von Ihnen übersandte und entsprechend den Vorgaben der Nebenbestimmungen angepasste Antragsformular, für das Sie heute noch eine Rückmeldung erbat. An einigen Stellen gibt es noch Fragen, Hinweise oder Kommentare, weshalb ich Sie um Rückmeldung vor der Finalisierung im Tool bitte (von Ihrer Seite gibt es ja auch noch Anpassungsbedarf).

Ergänzend schicke ich Ihnen zur Kenntnis einen Musterbescheid an die STW.

Wir freuen uns sehr, dass heute Abend bereits 47 STW einen Antrag eingereicht hatten. Wie Herr Greisler Ihnen mitgeteilt hat, werden wir morgen mit der Bewilligung beginnen.

Darüber hinaus habe ich Antworten auf Ihre Fragen unten direkt in Ihrer Ursprungsmail eingefügt.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Susanne v. Below

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 25. Mai 2020 12:11

An: Below von, Susanne /415 <Susanne.Below@bmbf.bund.de>

Cc: Schwertfeger, Bettina /415 <Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>; Wagner, Sascha /412

<Sascha.Wagner@bmbf.bund.de>; Maelzer, Moritz /415 <Moritz.Maelzer@bmbf.bund.de>; Greisler, Peter /41 <Peter.Greisler@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

Betreff: Überbrückungshilfefonds - Nebenbestimmungen

Liebe Frau von Below,

wir haben - wie Freitag besprochen - die Nebenbestimmungen über das Wochenende intensiv geprüft. Sie finden sie mit Änderungsvorschlägen, Kommentaren und Fragen zu Punkten, zu denen das BMBF gefordert ist, in der Anlage.

Dabei sind uns einige Punkte aufgefallen, die formal-redaktionell nur zum Teil passend sind, u.a. die Abgrenzung der Kontenstände bei 4.3. Wir haben alle diese Punkte im beigefügten Formular im Änderungsmodus markiert.

Grundsätzlichen Klärungsbedarf sehen wir allerdings bei folgenden Punkten: Vorbemerkungen (S.1) vorletzter Absatz, Pkt 3.1., Pkt. 5.5. und Pkt 6. Hierzu sind im Text Kommentare beigefügt.

Darüber hinaus haben die die SW noch um Klärung folgender Punkte gebeten:

- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sowie datenschutzrechtlicher Umgang mit diesen Die Aufbewahrungspflichten ergeben sich aus den NABF (https://foerderportal.bund.de/easy/module/prof_formularschrank/download.php?datei=2153) und betragen 5 Jahre. Die Daten können auch elektronisch aufbewahrt werden. Das geht bei diesem Programm ja auch gar nicht anders. Der Datenschutz regelt sich nach den Bestimmungen der STW, da gibt es keine Vorgaben seitens BMBF.
- Zahlungsmodalitäten BMBF - STW (wöchentlicher Mittelabruf) Das wird im Bescheid geregelt. Ausnahme ist leider [REDACTED], da die Zuwendung an [REDACTED] < 500 K € ist und somit gar kein Abrufverfahren vorgesehen werden kann. Hier muss eine andere Lösung gefunden werden (siehe Kommentar im Musterbescheid).
- Verwendungsnachweis/Abrechnung: Hierzu erhalten Sie, wie versprochen, ein Dokument, sobald es endgültig abgestimmt ist.

Wir gehen davon aus, diese Punkte werden Sie im Zuwendungsbescheid regeln, bitten hierzu aber noch um Hinweis.

Wegen der o.a. offenen Punkte bei den Nebenbestimmungen bitten wir um Rückmeldung.

Parallel sitzen wir an der Gestaltung des Fragebogens für das Antragstool auf Basis der Regelungen in den Nebenbestimmungen, hierzu hoffen wir Ihnen heute Nachmittag weitere Infos geben zu können,

Herzliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

cid:image001.jpg@01D5164A.03643EF0



**Bundesministerium
für Bildung und Forschung**

**Zusätzliche Nebenbestimmungen
zur Durchführung der
Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten
Notlagen (Richtlinien)**

In der Fassung vom 25. Mai 2020

Als Besondere Nebenbestimmungen enthalten die Richtlinien Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen.

Einführung in die „Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen“ (Richtlinien)

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) stellt den Studierenden- und Studentenwerken 100 Millionen Euro für die Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (Überbrückungshilfe) bereit. Die Studierenden- und Studentenwerke übernehmen vor Ort eigenverantwortlich die Online-Antragsprüfung und -bearbeitung der Überbrückungshilfe. Das BMBF vergibt im Rahmen dieser Maßnahme selbst keine Überbrückungshilfe.

Mit der Überbrückungshilfe soll denjenigen Studierenden geholfen werden, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befinden, die unmittelbar Hilfe benötigen und die keine andere Unterstützung in Anspruch nehmen können. Die Überbrückungshilfe ergänzt die bisher ergriffenen Initiativen zur Unterstützung von Studierenden in der aktuellen, durch COVID19 bedingten Ausnahmesituation:

Das BMBF legt mit den Richtlinien die Rahmenbedingungen der Förderung fest. Dazu gehören u.a. die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Höhe der Förderung.

Die Studierenden- und Studentenwerke sind im Verhältnis zum BMBF an diese Richtlinien gebunden. Für die Studierenden sind die mit dem einzelnen Studierenden- oder Studentenwerk getroffenen Vereinbarungen bindend, die auf diesen Richtlinien und den ergänzenden Richtlinien des einzelnen Studierenden- oder Studentenwerkes basieren.

Ein Anspruch auf Gewährung der Überbrückungshilfe gegenüber einem der Studierenden- und Studentenwerke besteht nicht, dies wird bei Antragstellung gegenüber den Studierenden kommuniziert. Die Studierenden- und Studentenwerke entscheiden über die Gewährung der Überbrückungshilfe nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Überbrückungshilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Kommentar: Hier muss BMBF ein einfaches Verfahren vorgeben. Die Vereinbarung kommt durch Antragstellung und durch Annahme seitens der STW zustande. am besten durch Ankreuzen im IT-Tool. Ebenfalls mit dem Antrag gibt der Antragsteller schon seine Zustimmung zu der Vereinbarung und den dort geforderten Erklärungen (s.u. 5.4.8 neu). Letztlich muss BMBF das Zuschuss genehmigende / ablehnende Schreiben in Form und Inhalt vorgeben, am besten einfache kurze Mitteilung per mail (IT-Tool). Gilt dann auch für die Bestimmungen nach 5.5.

Kommentar: Siehe Ergänzungen unter 5.4.10

I. Förderung bedürftiger Studierender

1. Antragsberechtigung

- 1.1 Antragsberechtigt sind Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert und nicht beurlaubt sind. Dies schließt ausländische Studierende ein.
- 1.2 Nicht antragsberechtigt sind Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen, Studierende im berufsbegleitenden Studium bzw. dualen Studium, Gasthörer/innen, Studierende an staatlich nicht anerkannten Hochschulen.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Überbrückungshilfe besteht nicht.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Die Gewährung von Überbrückungshilfe setzt voraus, dass die oder der Studierende sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befindet, unmittelbar Hilfe benötigt und die individuelle, pandemiebedingte Notlage nicht durch Inanspruchnahme einer anderen Unterstützung überwinden kann. Hierzu sind die in Nr. 5.4 genannten Unterlagen einzureichen.
- 2.2 Die Inanspruchnahme von Darlehen, Stipendien u. ä. im Bezugsmonat schließt die Beantragung der Überbrückungshilfe nicht aus.

3. Zuständigkeit und Durchführung

- 3.1 Die Ausgestaltung des Verfahrens der Feststellung der Voraussetzungen nach Nr. 2 unterliegt den Regelungen der Ziffern 4 und 5 dieser Richtlinie.
- 3.2 Die Studierenden- und Studentenwerke sind Ansprechpartner für Studierende der in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Hochschulen gemäß Studentenwerks- bzw. Hochschulgesetz, soweit nicht die Studierenden- und Studentenwerke untereinander etwas anderes vereinbaren; für Hochschulen ohne zuständige Studierenden- und Studentenwerke legt das Deutsche Studentenwerk in Absprache mit diesem ein zuständiges Studierenden- oder Studentenwerk fest.
- 3.3 Die Gesamthöhe der Mittel, die das BMBF den Studierenden- und Studentenwerken im Rahmen der Überbrückungshilfe zur Verfügung stellt, beträgt 100.000.000,00 €. Die Verteilung der Mittel erfolgt bedarfsgerecht nach Anzahl der Studierenden in der Zuständigkeit der einzelnen Studierenden- und Studentenwerke zum Stand WS 2018/2019. Um die Mittel

Kommentar: Die Aussagen der Ziffer 3.1 sind widersprüchlich und daher klarzustellen. Zur Sicherung einer Bundes einheitlichkeit muss das BMBF zur Ausgestaltung des Verfahrens konkrete Vorgaben machen und kann nicht die auf die unterschiedlichen Grundsätze der STW verweisen. Siehe Änderungen

ggfs. entsprechend der Nachfrage zwischen den einzelnen Studierenden- und Studentenwerken anzupassen, erfolgt eine tägliche Mitteilung über die Zahl der eingegangenen, bearbeiteten und bewilligten Überbrückungshilfe bei den Studierenden- und Studentenwerken über das bei der Bearbeitung eingesetzte und vom Deutschen Studentenwerk in Auftrag gegebene IT-Tool (siehe Nr. 3.4). Aufgrund dieser Mitteilungen können die Zuwendungen an die Studierenden- und Studentenwerke ggfs. zeitnah entsprechend geändert werden. Das ist mit den betroffenen Studenten- und Studierendenwerken abzustimmen und betrifft ausschließlich nicht verbrauchte bzw. nicht per Antragstellung gebundene Finanzmittel.

- 3.4 Die Studierenden- und Studentenwerke können als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand je bearbeitetem Antrag eine Verwaltungspauschale i.H.v. 25,00 € (netto) aus den ihnen jeweils zugewiesenen Mitteln für die Überbrückungshilfe einbehalten. Diese sind in der jeweiligen Zuwendung an die einzelnen Studierenden- und Studentenwerke enthalten.
- 3.5 Für die Antragstellung und Antragsbearbeitung/Gewährung der Überbrückungshilfe verwenden die Studierenden- und Studentenwerke das vom Deutschen Studentenwerk in Auftrag gegebene und den Studierenden- und Studentenwerken zur Verfügung gestellte IT-Tool. Darin werden alle erforderlichen Schritte der Antragstellung und Antragsbearbeitung/Gewährung vorgegeben. Hierfür wird das BMBF eine Ausföhrhilfe für die Studierenden- und Studentenwerke zur Verfügung stellen.
- 3.6 Die Studierenden- und Studentenwerke entscheiden über die Gewährung der Überbrückungshilfe nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend diesen Richtlinien innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim jeweiligen Studierenden- oder Studentenwerk.

4. Leistung, Dauer der Förderung, Höhe des Zuschusses

- 4.1 Die Überbrückungshilfe kann antragsberechtigten Studierenden für die Kalendermonate Juni, Juli und August 2020 monatlich auf Antrag gewährt werden, sofern sie die unter 2. genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Überbrückungshilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 4.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 100,00 € und höchstens 500,00 €

Kommentar: Hier bitten wir BMBF um Klärstellung: Wie soll die aussehen? Erläuterung für Studierende?

Kommentar (SvB/5): Klärstellung eingefügt

- 4.3 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Kontostand zum Zeitpunkt der Antragstellung und staffelt sich wie folgt:

Kontostand	Zuschuss
weniger als 100,00 €	500,00 €
zwischen 100,00 € und 199,99 €	400,00 €
zwischen 200,00 € und 299,99 €	300,00 €
zwischen 300,00 € und 399,99 €	200,00 €
zwischen 400,00 € und 499,99 €	100,00 €

- 4.4 Die oder der Studierende kann auf Antrag auf einen Teil des Zuschusses verzichten und eine der geringeren vorgesehenen Zuschusshöhen wählen.

II. Allgemeine Bestimmungen

5. Antragstellung und Gewährung der Überbrückungshilfe

- 5.1 Die Studierenden- und Studentenwerke gewähren die Überbrückungshilfe nur auf Antrag.
- 5.2 Die Antragstellung auf Überbrückungshilfe hat bei dem jeweils zuständigen Studierenden- oder Studentenwerk für jeden Kalendermonat (Juni, Juli, August 2020) gesondert zu erfolgen. Der Antrag darf ausschließlich im laufenden Monat gestellt werden.
- 5.3 Es ist nur eine Antragstellung für jeden Monat zulässig. Anträge, die auf Grund unvollständiger Angaben oder sonstiger formaler Mängel zurückgewiesen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Als unvollständig gelten Anträge, in denen im Sinne dieser Richtlinien erforderliche Dokumente fehlen und daher nicht entschieden werden können.
- 5.4 Mit dem Antrag sind einzureichen:
- 5.4.1 Immatrikulationsbescheinigung Sommersemester 2020;
 - 5.4.2 Personalausweis oder gleichwertiger Identitätsnachweis;
 - 5.4.3 Angabe einer inländischen Bankverbindung;
 - 5.4.4 Erklärung, dass für den Monat, für den die Überbrückungshilfe beantragt wird, keine weiteren Anträge auf Zuschüsse für andere pandemiebezogene Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. Notfonds, Stiftungen, Fördervereine), aus denen im laufenden Monat weitere Einnahmen erwartet werden, gestellt wurden bzw. eine Antragstellung für den betreffenden Monat nicht beabsichtigt ist.

5.4.5 Erklärung der/der Studierenden über die pandemiebedingte Notlage unter Angabe des Grundes für die Notlage (Wegfall oder signifikante Einschränkung eigener Erwerbstätigkeit oder elterlicher Unterstützung aufgrund dortiger Einkommenseinbußen) sowie Darlegung mittels geeigneter Dokumente. Diese können sein

- die Kündigung¹ oder das Ruhen des Arbeitsverhältnisses durch den/die Arbeitgeber;
- eine Selbsterklärung zum Wegfall der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Auftraggeber, Art und Umfang der Tätigkeit; Angabe, welche Aufträge in welchem Umfang entfallen sind; Umfang der weggefallenen Einnahmen) und/oder
- eine Selbsterklärung zum Wegfall der Unterhaltszahlung der Eltern (Angabe, welche Unterhaltszahlungen wann, in welchem Umfang und aus welchen Gründen entfallen sind);

5.4.6 Chronologisch lückenlos nach Datum sortierte Dokumentation der finanziellen Notsituation anhand des aktuellen Kontostandes und der Kontenbewegungen (Einnahmen/Ausgaben auf dem Kontoauszug/den Kontoauszügen) aller Konten seit Februar oder März 2020 (abhängig vom Eingang der letzten Einkünfte).

5.4.7 Selbsterklärung, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist

5.4.8 Mitteilung, ob grundsätzlich einer Teilnahme an der sozialwissenschaftlichen BMBF-Forschung zugestimmt wird, wobei die Antwort jedoch keinen Einfluss auf die Gewährung eines Zuschusses hat

5.4.9 Erklärung der Zustimmung zu den Vorgaben des jeweiligen Studierenden- oder Studentenwerks hinsichtlich der Berechnung der Höhe der Überbrückungshilfe, der Zahlungsmodalitäten, der Gründe für eine Kündigung dieser der Zahlung zugrundeliegenden Vereinbarung sowie daraus folgender Rückzahlungsverpflichtungen der- oder des Studierenden

Kommentiert: Da nur eine Stichprobe gefordert ist, muss BMBF dies im Hinblick auf ein zögri- zu bewertendes Prüfverfahren präzisieren, siehe 3.1

Kommentiert (SvB/7): Diese Formulierung entspricht derjenigen des S. 10. Entschieden wir hier keinen Änderungsbedarf

Kommentiert: Antwort

Nein wir lassen uns die Kontoauszüge für sechs Wochen einreichen. Prüfen aber im Kern nur den Kontostand. Es sei denn es gibt wirklich Zweifel. Fragen die wir jetzt prüfen können, weil wir deutlich weniger Anträge haben. Bei den Kontoauszügen geht es mehr um Glaubwürdigkeit und Vermeidung von Manipulation kurz vor Antragstellung. Diese Botschaft soll über kommen. Ansonsten zählt der Kontostand. Aber auch die sechs Wochen Konto Auszüge sind häufig nicht ordnungsgemäß geordnet, oder vollständig. dann verbleibt nur der Kontostand und der Gesamteindruck. Die Datenangewährung scheitert nicht daran, dass vielleicht ein kleiner Teil des Kontoauszuges von vor sechs Wochen fehlt aber es

¹ Als Kündigung kann auch eine Nichtverlängerung eines bestehenden Arbeitsvertrages gewertet werden (Nachweise entsprechend: Arbeitsvertrag und Selbsterklärung, dass der Vertrag pandemiebedingt nicht verlängert wurde).

- 5.4.10 Die Studierenden- und Studentenwerke stellen eine Datenschutzerklärung bereit, so dass die Datenschutz-Grundverordnung, ggf. i. V. m. den jeweiligen landesdatenschutzrechtlichen Bestimmungen, gilt.
- 5.4.11 Erklärung, dass die Angaben im Antrag zutreffen und Änderungen unverzüglich angezeigt werden.
- 5.4.12 Bestätigung der Kenntnis über Folgen falscher Angaben (Rückforderung und ggf. Erfüllung von Straftatbeständen).
- 5.5 Die Entscheidung über den Antrag (positiv oder negativ) teilt das Studierenden- oder Studentenwerk der oder dem antragstellenden Studierenden per E-Mail mit. Bei Gewährung der Überbrückungshilfe sind mit der E-Mail die der Zahlung zugrundeliegenden und gem. Ziff. 5.4.9 bereits zum Gegenstand des Antrags gemachten Vorgaben für den Einzelfall festzulegen; insb.:
- 5.5.1 Höhe der Überbrückungshilfe der auf Grundlage der Antragsunterlagen zu gewährenden Leistung;
- 5.5.2 Zahlungsmodalitäten;
- 5.5.3 Anerkennung der Gründe für eine Kündigung der Vereinbarung und Rückzahlungsverpflichtungen (Nr. 6.1) durch die Studierende oder den Studierenden;
- 5.5.4 jederzeit auf Anfrage sonstige für die Prüfung der Fördervoraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen.

Kommentar (SvB/9): STW sollten bei den Studierenden eine ausdrückliche Zustimmung einholen, wenn sie unverschlüsselt per E-Mail kommunizieren. Einer verschlüsselten Kommunikation sollte der Vorzug gegeben werden.

6. Kündigung der Vereinbarung, Rückzahlung der Überbrückungshilfe

- 6.1 Die Studierenden- und Studentenwerke sind im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes gehalten, die jeweiligen Vereinbarungen nach 5.5 ganz oder teilweise zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das jeweilige Studierenden- oder Studentenwerk Kenntnis darüber erlangt, dass die oder der Studierende unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat. Die Verpflichtung zur Rückzahlung an das den Zuschuss gewährende Studierenden- oder Studentenwerk obliegt der oder dem Studierenden.
- 6.2 Hat die oder der Studierende den Grund nicht zu vertreten, kann auf eine Rückforderung erfolgter Leistungen verzichtet werden.

Kommentar (SvB/11): An BMBF: welcher Rechtsweg?

Kommentar (SvB/11): privatrechtlich

Kommentar (SvB/11): Präzisierung durch BMBF: welche konkreten Gründe kommen in Frage? Wie ist die Rückforderung durch das STW vorzunehmen? Was passiert, wenn Studierende nicht zurückzahlen? Wer zahlt Rechtsstreit? Verweis auf Rückstellung Bund zwingend erforderlich, siehe S.3

Von: Schwertfeger, Bettina /415
An: [REDACTED]
Cc: Maelzer, Moritz /415; Evers, Tom /415; Below von, Susanne /415; Schueller, Ulrich /4;
Wagner, Sascha /412
Betreff: WG: Link zu den Richtlinien (Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen)
Datum: Freitag, 12. Juni 2020 18:59:40

Lieber Herr [REDACTED],

hier kommt der Link zum Text der Richtlinien (s.u. in der Mail).

Melden Sie sich am besten telefonisch, wenn es nicht funktioniert.

Beste Grüße,

Bettina Schwertfeger

Von: Kleinemas, Martin /LS21 <Martin.Kleinemas@bmbf.bund.de>
Gesendet: Freitag, 12. Juni 2020 18:55
An: Schwertfeger, Bettina /415 <Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>
Cc: Maelzer, Moritz /415 <Moritz.Maelzer@bmbf.bund.de>; Below von, Susanne /415 <Susanne.Below@bmbf.bund.de>; Evers, Tom /415 <Tom.Evers@bmbf.bund.de>; Wagner, Sascha /412 <Sascha.Wagner@bmbf.bund.de>
Betreff: AW: Link zu den Richtlinien (Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen)

Liebe Frau Schwertfeger,

ich habe das PDF wie vorgeschlagen ans Ende der ersten Frage eingebaut. Es gibt zu dem Dokument auch einen eigenen Link, der ganz normal anklickbar sein sollte:

<https://www.bmbf.de/files/Richtlinien%20%c3%9cberbr%c3%bcckungshilfe%20Endfassung.pdf>

Ich hoffe, das ist so jetzt alles richtig. Viele Grüße und ein schönes Wochenende,

Martin Kleinemas

Von: Schwertfeger, Bettina /415 <Bettina.Schwertfeger@bmbf.bund.de>
Gesendet: Freitag, 12. Juni 2020 18:17
An: Kleinemas, Martin /LS21 <Martin.Kleinemas@bmbf.bund.de>
Cc: Maelzer, Moritz /415 <Moritz.Maelzer@bmbf.bund.de>; Below von, Susanne /415 <Susanne.Below@bmbf.bund.de>; Evers, Tom /415 <Tom.Evers@bmbf.bund.de>; Wagner, Sascha /412 <Sascha.Wagner@bmbf.bund.de>
Betreff: Link zu den Richtlinien (Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen)

Lieber Herr Kleinemas,

entschuldigen Sie bitte die erneute Störung am Freitagabend zum Thema Überbrückungshilfe / Zuschuss für Studierende.

Das DSW rief soeben an und benötigt eine Adresse, zu der vom Antragstool direkt verlinkt werden kann.

Es eilt leider, da das Antragstool bis Montag fertig sein soll.

Ideal wäre, wenn Sie die Richtlinien (Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen) auf folgender Seite einbauen könnten:

<https://www.bmbf.de/de/wissenswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html>

Wo genau, können Sie entscheiden. Entweder

- als Textdatei am Rand oder

- am Ende der Antwort auf die erste Frage („Wie funktioniert die Überbrückungshilfe?“),

indem Sie beispielsweise einen Satz einfügen: „Weitere Informationen finden Sie in den Richtlinien (Link)“.

< Datei: Richtlinien Überbrückungshilfe Endfassung.pdf >>

Herzlichen Dank!

Rufen Sie mich bei Fragen gern an.

Beste Grüße,

Bettina Schwertfeger